

Gemeinde Dettingen a. d. Iller

Bebauungsplan mit Grünordnung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"

Umweltbericht

Entwurf | Stand 14.01.2026

Änderungen zum Vorentwurf in blau



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV"
[Umweltbericht Entwurf I Stand 14.01.2026](#)

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Dettingen a. d. Iller
Oberdettinger Straße 16
88451 Dettingen



Telefon: 07354 93667-0
Telefax: 07354 98667-20
E-Mail: info@dettingen-iller.de
Web: www.dettingen-iller.de

Vertreten durch: Bürgermeister Florian Bailer

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika - B.Sc. Geographie
Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Czika', is written over a horizontal line.

Janina Czika
B.Sc. Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	7
1	Kurzdarstellung der Planung	7
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	7
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung	9
1.3	Untersuchungsraum	11
2	Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen	12
2.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) 2002	12
2.2	Regionalplan Donau-Iller (15) 2015	16
2.3	Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Illertal	20
2.4	Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung	21
B	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	24
3	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	24
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	25
3.1.1	Bestandssituation	25
3.1.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	27
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	27
3.2.1	Bestandssituation	28
3.2.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	32
3.3	Schutzgut Fläche	34
3.3.1	Bestandssituation	35
3.3.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	36
3.4	Schutzgut Boden und Geomorphologie	37
3.4.1	Bestandssituation	37
3.4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	41
3.5	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	42
3.5.1	Bestandssituation	42
3.5.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	43
3.6	Schutzgut Luft und Klima	44
3.6.1	Bestandssituation	44
3.6.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	45
3.7	Schutzgut Landschaft	46
3.7.1	Bestandssituation	46
3.7.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	49

3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	50
3.8.1	Bestandssituation	50
3.8.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	51
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	52
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben	53
3.11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	54
3.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	54
3.13	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	55
3.14	Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	56
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	57
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	57
4.2	Eingriffsregelung	60
4.2.1	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	61
4.2.2	Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden	61
4.2.3	Eingriffsbilanzierung für die Biotoptypen	64
4.3	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen	69
4.3.1	Interne Ausgleichsmaßnahmen	69
4.3.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	72
5	Planungsalternativen	81
C	Zusätzliche Angaben zur Planung	82
6	Methodik und technische Verfahren	82
7	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	82
8	Maßnahmen zur Überwachung	82
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	83
10	Quellenregister	88

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Ermittelte Biotoptypen im Plangebiet (gemäß ÖKVO Baden-Württemberg)	28
Tabelle 2:	Flächenbedarf des Planvorhabens	36
Tabelle 3:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	57
Tabelle 4:	Bodenbewertung im Geltungsbereich – Bestand	62
Tabelle 5:	Bodenbewertung im Geltungsbereich – Planung	64
Tabelle 6:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich – Bestand	65
Tabelle 7:	Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich – Planung	68
Tabelle 8:	Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	69
Tabelle 9:	Bilanzierung externe Ausgleichsfläche	78
Tabelle 10:	Gesamtbilanz Ökopunkte inkl. Oberbodenauftrag	80
Tabelle 11:	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	86

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Bauvorhaben Erweiterung Kartoffelhof in Dettingen a. d. Iller	8
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches in Dettingen a. d. Iller	9
Abbildung 3:	Geltungsbereich im Katasterausschnitt	10
Abbildung 4:	Übersichtsplan mit Schutzgütern und amtlich kartierten Biotopen im Nahbereich	11
Abbildung 5:	Zentrale Orte, Verflechtungsbereiche und Landesentwicklungsachsen	13
Abbildung 6:	Raumkategorien nach LEP Baden-Württemberg	14
Abbildung 7:	Raumstrukturkarte des Regionalplans Donau-Iller	17
Abbildung 8:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller	20
Abbildung 9:	Rechtsgültiger Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal (5. Änderung)	21
Abbildung 10:	Lärmkartierung 2022	26
Abbildung 11:	Ergebnis der Brutvogelerfassung 2025	30
Abbildung 12:	Flurbilanz 2022 in der Gemeinde Dettingen a. d. Iller	35
Abbildung 13:	Auszug aus der Bodenkarte GeoLa BK50	38
Abbildung 14:	Übersicht über die Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs	40
Abbildung 15:	Landwirtschaftliche Fläche Blick Richtung Nordosten	47
Abbildung 16:	Überblick des Geltungsbereichs von Nordosten in Richtung der A 7	47
Abbildung 17:	Grünstreifen und A7 im Südwesten des Geltungsbereichs	47
Abbildung 18:	Hecken im Südosten im Bereich der geplanten Unterführung	47
Abbildung 19:	Illerstraße Blick Richtung Südwesten	47
Abbildung 20:	Blick in Richtung des Grünlands im Nordosten	47
Abbildung 21:	Geländeprofil auf DGM1-Basis	48
Abbildung 22:	Regionalbedeutsame Denkmale im Landkreis Biberach	51
Abbildung 23:	Bodenbewertung Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches	62
Abbildung 24:	Bodenbewertung Planungssituation innerhalb des Geltungsbereiches	63
Abbildung 25:	Biotoptypen Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches	65
Abbildung 26:	Biotoptypen Planungssituation innerhalb des Geltungsbereiches	67
Abbildung 27:	Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 1405 innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Dettingen a. d. Iller	77
Abbildung 28:	Flächen des potentiell möglichen Bodenauftrages (braun) nach Suchraumkarte	79

A EINLEITUNG

1 Kurzdarstellung der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Die Firma Kartoffelhof Steinhauser aus Dettingen plant eine Erweiterung ihres Betriebes mit bestehender Produktionsstätte und Hofladen im Industrie- und Gewerbegebiet von Dettingen an der Iller. Seit 2015 hat sich der Kartoffelhof Steinhauser am gegenwärtigen Standort angesiedelt, wo er bereits seit 1946 als landwirtschaftlicher Betrieb besteht und seit 2001 in der Kartoffelverarbeitung und in der Direktvermarktung tätig ist. Der Betrieb wurde über die Jahre stetig erweitert und modernisiert. Mittlerweile beliefert der Kartoffelhof Steinhauser Kunden im Umkreis von ca. 100 km und beschäftigt rund 90 Mitarbeiter in Teil- und Vollzeit. Damit stellt der Betrieb für die Gemeinde Dettingen a. d. Iller einen wichtigen wohnortnahen Arbeitgeber dar. Durch die Teilzeitstellen wird zudem ein attraktives Angebot hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen. Mittelfristig soll durch die Modernisierung und die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ die Anzahl der Arbeitsplätze und somit auch der Produktion ausgebaut werden.

Der Betrieb beabsichtigt mit der gegenständlichen Planung die bestehende Verarbeitung und Produktion zu modernisieren, weitere Lager- und Produktionsflächen zu schaffen und darüber hinaus mittelfristig die Errichtung einer Abwasseraufbereitung sowie eine lokale energetische Verarbeitung (Energiezentrale) zu realisieren. Zudem soll eine Verbindung (Unterführung) der beiden betrieblichen Teilflächen zwischen Bestandsflächen im Süden und der neuen Erweiterungsflächen im Norden entstehen, die den dammlagigen Gemeindeverbindungsweg quert. Hierzu gibt es bereits Vorplanungen eines Architekten, welche dem Bebauungsplan zugrunde gelegt werden. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen ist für das Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Zuge der Bauleitplanungen sollen durch entsprechende Festsetzungen maßgeblich Maß, Art der baulichen Entwicklung sowie die Einbindung in die Landschaft gesteuert werden.

Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche, welche in jeweils eigenen Satzungen mit Begründung abgehandelt werden (vgl. Abbildung 1). Da im südlichen Bereich lediglich die Art der baulichen Nutzung geregelt bzw. geändert werden soll (einfacher Bebauungsplan), wird hierfür kein gesonderter Umweltbericht angefertigt und ggf. betroffene Schutzgüter innerhalb des gegenständlichen Umweltberichts mit abgehandelt. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für größere Freiheiten hinsichtlich Art der Nutzungen sowie Arbeitszeiten wie zum Bsp. dem potenziellen Aufbau eines durchgehenden Schichtbetriebes oder tageszeitunabhängiger Lieferverkehre auf der Bestandsfläche des Kartoffelhofes Steinhauser geschaffen werden. Durch die zusätzliche Steuerung zu Einzelhandelsbetrieben im Industriegebiet soll vermieden werden, dass diese Flächen der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben und dass sich hier größere Einzelhandelsbetriebe ansiedeln und unerwünschte bzw. unzulässige Agglomerationen entstehen. Aus diesem

Grund wird Einzelhandel lediglich als Werksverkauf bzw. in Kombination mit der Produktion erlaubt. Kleinere Einzelhandelsbetriebe mit Kundenfrequenz sind im Dorfgebiet Dettingen angestrebt, nicht im Industriegebiet. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches betrifft den eigentlichen, qualifizierten Bebauungsplan, welcher ergänzend zur Art der baulichen Nutzung die zukünftige bauliche Entwicklung in den bislang unbebauten Bereichen im nördlichen Anschluss an den beständigen Kartoffelhof steuert. Hier besteht im nördlichen Randbereich auf kleinen Teilflächen eine Überlappung mit dem bestehenden Bebauungsplan „Bei der Autobahn-Anschlussstelle II“. In diesem schmalen Überlappungsbereich werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes (II) durch die aktuellen Festsetzungen überlagert und ersetzt. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich.



Abbildung 1: Bauvorhaben Erweiterung Kartoffelhof in Dettingen a. d. Iller

Nach § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung zum Bebauungsplan ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen. Dieser beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens. Außerdem soll er Planungsalternativen anbieten und in Bezug auf die Umweltauswirkungen abwägen. Ferner sind Informationen darzustellen, die für das Planungsgebiet relevant sind und z.B. in der Landes- oder Regionalplanung förmlich festgelegt wurden.

Der Umweltbericht bildet einen selbständigen Bestandteil der Begründung und wird im Laufe des Planungsprozesses fortgeschrieben. Insbesondere sind die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung diesbezüglich zu berücksichtigen.

1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung

Das Vorhabengebiet des vorliegenden, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans für die geplante Erweiterung des bestehenden Kartoffelhofs befindet sich westlich der Gemeinde Dettingen a. d. Iller im Landkreis Biberach. Nur ca. 25 m südwestlich am Geltungsbereich vorbei führt die Bundesautobahn A 7. Das Zentrum der von Dettingen a. d. Iller liegt in ca. 770 m Entfernung südwestlich vom Plangebiet. Planungsrechtlich befindet sich das derzeit unbebaute Plangebiet im Außenbereich.

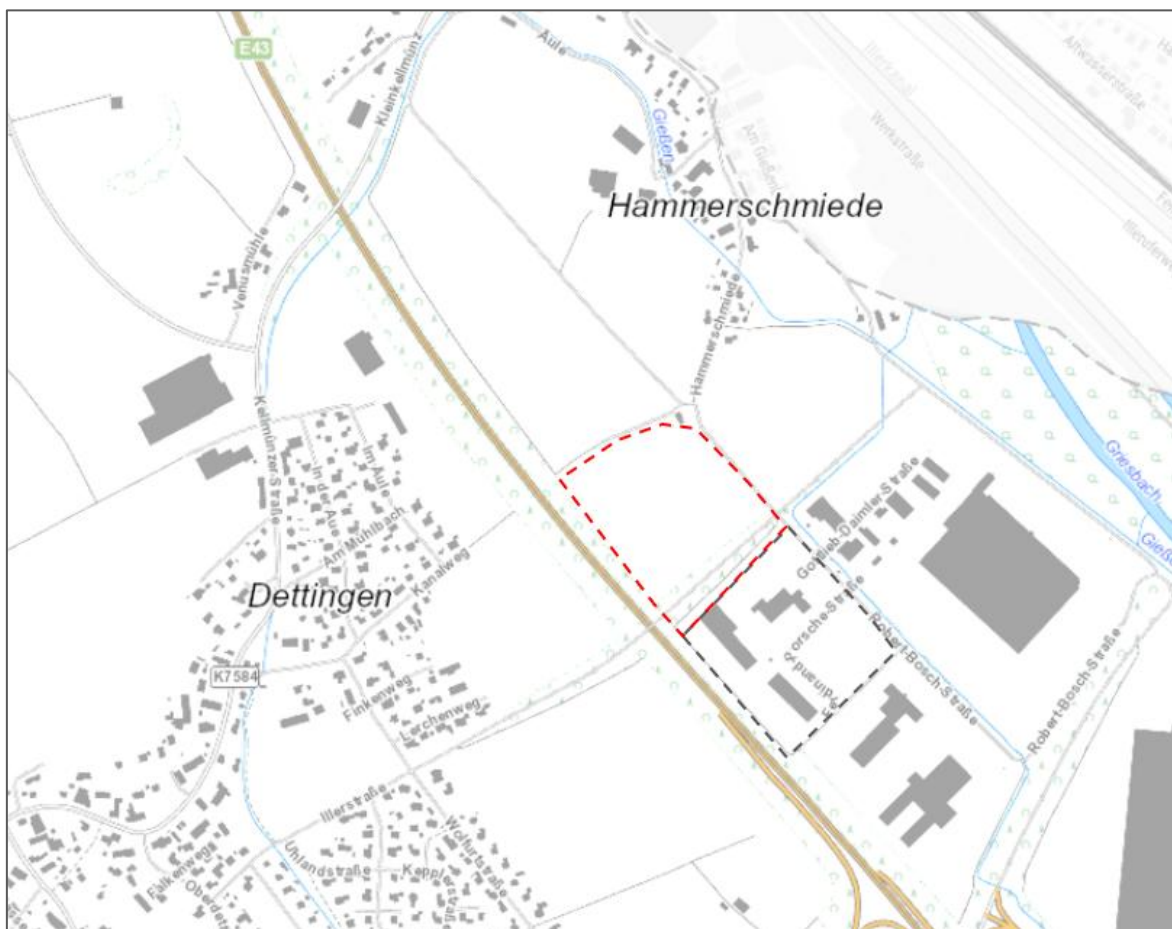


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches in Dettingen a. d. Iller (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst), maßstabslos

Das Plangebiet befindet sich auf einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 540 m ü. NHN und steigt in südlicher Richtung minimal auf 541 m ü. NHN an.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt einerseits über die nordöstlich am Planungsraum vorbeiführende Straße „Hammerschmiede“ sowie durch die bereits erwähnte Unterführung unter dem dammlagigen Gemeindeverbindungsweg „Illerstraße“. Im weiteren Umfeld kann über die Robert-Bosch-Straße die Autobahnauffahrt 126 Dettingen a. d. Iller der Bundesautobahn A 7 erreicht werden, die, auf das Untersuchungsgebiet bezogen, vom Bundesautobahnkreuz der A 7 und der A 8 bis nach Füssen an die österreichische Landesgrenze reicht.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Kartoffelhofes Steinhauser geschaffen werden.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst neben dem eigentlichen Plangebiet auch daran angrenzende Räume, in welchen potentiell Auswirkungen der Planung denkbar sind. Der Untersuchungsraum wird in seiner Ausdehnung für die einzelnen Schutzgüter jeweils unterschiedlich festgelegt. So werden bspw. die Auswirkungen auf die Landschaft in einem größeren Raum, für den eine Einsehbarkeit vorliegt, betrachtet, als die Auswirkungen auf den Boden.

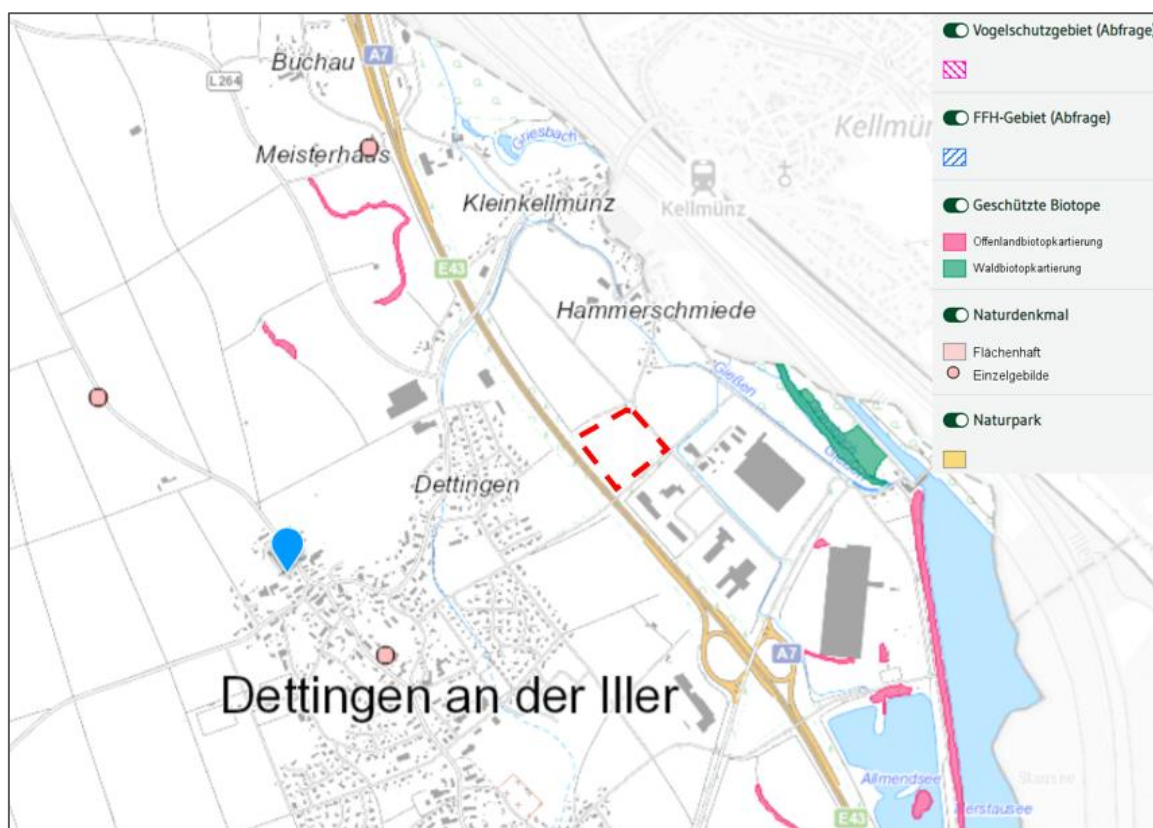


Abbildung 4: Übersichtsplan mit Schutzgütern und amtlich kartierten Biotopen im Nahbereich (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst), maßstabslos

Der Planungsraum befindet sich in der naturräumlichen Einheit der „Iller-Lech-Schotterplatten (046)“ (nach Meynen/ Schmithüsen et al.) und innerhalb der Haupteinheit der „Donau-Iller-Lech-Platten (D64)“ (nach Ssymank).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie auch in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich nach aktuellem Stand keine nach EU-Recht geschützten Flächen, wozu Flora-Fauna-Habitatgebiete (FFH-Gebiete) oder Special Protected Areas (SPA-Gebiete), also Europäische Vogelschutzgebiete, gezählt werden. Des Weiteren befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Geltungsbereiches. Die genannten weiteren Schutzgebiete befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhabensgebiet, so dass durch die vorliegende Planung keine potentiellen projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten sind (vgl. Abbildung 4).

2 Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch (BauGB), den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Bundeslandes Baden-Württemberg, der Wasserschutz- und Abfallgesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind bei der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes auch die fachlichen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Dabei wurden im vorliegenden Fall in erster Linie die fachlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg, des Regionalplans Donau-Iller (15) sowie des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Dettingen a. d. Iller berücksichtigt.

2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) 2002

Die Gemeinde Dettingen a. d. Iller ist dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ innerhalb der Region Donau-Iller im Landkreis Biberach zuzuordnen. Die am nächsten gelegenen Mittelzentrum sind Laupheim und Biberach; das nächstgelegene Oberzentrum befindet sich in Ulm, welches sich zudem gemeinsam mit Neu-Ulm jenseits der bayerischen Landesgrenze zu einem Doppel- oder Mehrfachzentrum kategorisieren lässt. Als nahe gelegenes Oberzentrum des benachbarten bayerischen Bundeslandes gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollte zudem noch die Stadt Memmingen aufgeführt werden. Entlang der Bundesautobahn A 7 verläuft eine Landesentwicklungsachse, die das Doppelzentrum Ulm/ Neu-Ulm mit dem Oberzentrum Memmingen verbindet. Weitere Landesentwicklungsachsen verbinden Ulm/ Neu-Ulm über Laupheim mit Biberach (Abbildung 5).

Die Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für die Infrastruktur.

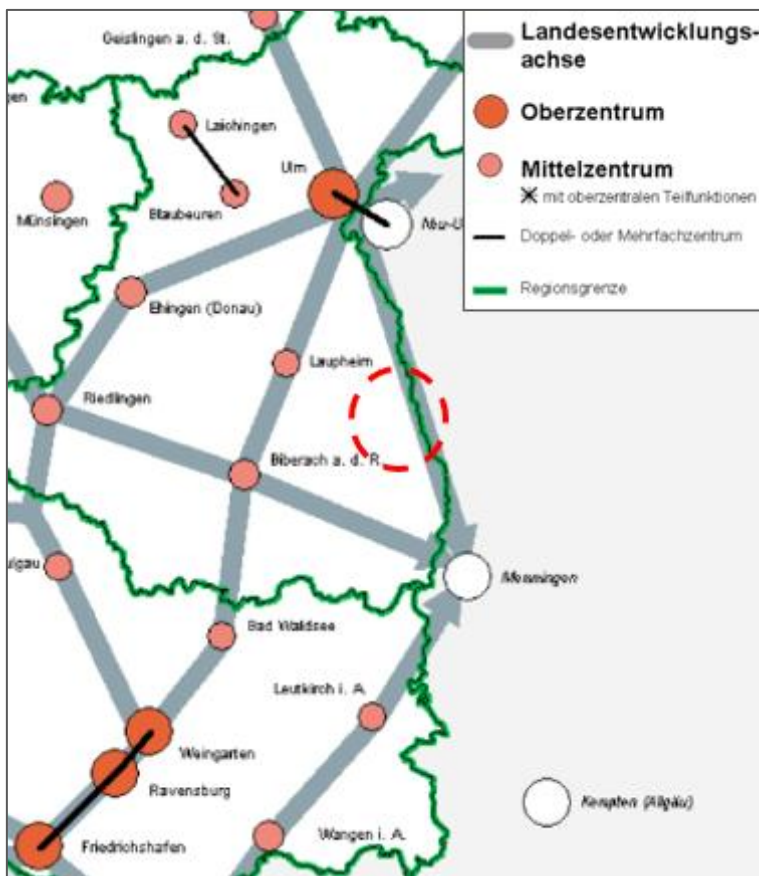


Abbildung 5: Zentrale Orte, Verflechtungsbereiche und Landesentwicklungsachsen nach LEP Baden-Württemberg 2002

Maßgeblich sind für die Bewertung des gegenständlichen Bebauungsplans Sondergebiet des Kartoffelhofes Steinhauser die nachfolgenden genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G), insbesondere des Plansatzes 2, 3 und 5 des LEP Baden-Württemberg von Bedeutung. Diese geben die Leitlinien für die Umsetzung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor:

2.1 Raumkategorien

2.1.1 (G) Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzung Rechnung getragen werden.

2.1.1 (Z) Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen: [...] Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

2.4 Ländlicher Raum

2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landwirtschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. [...] Grundlage dafür sind eine

flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.

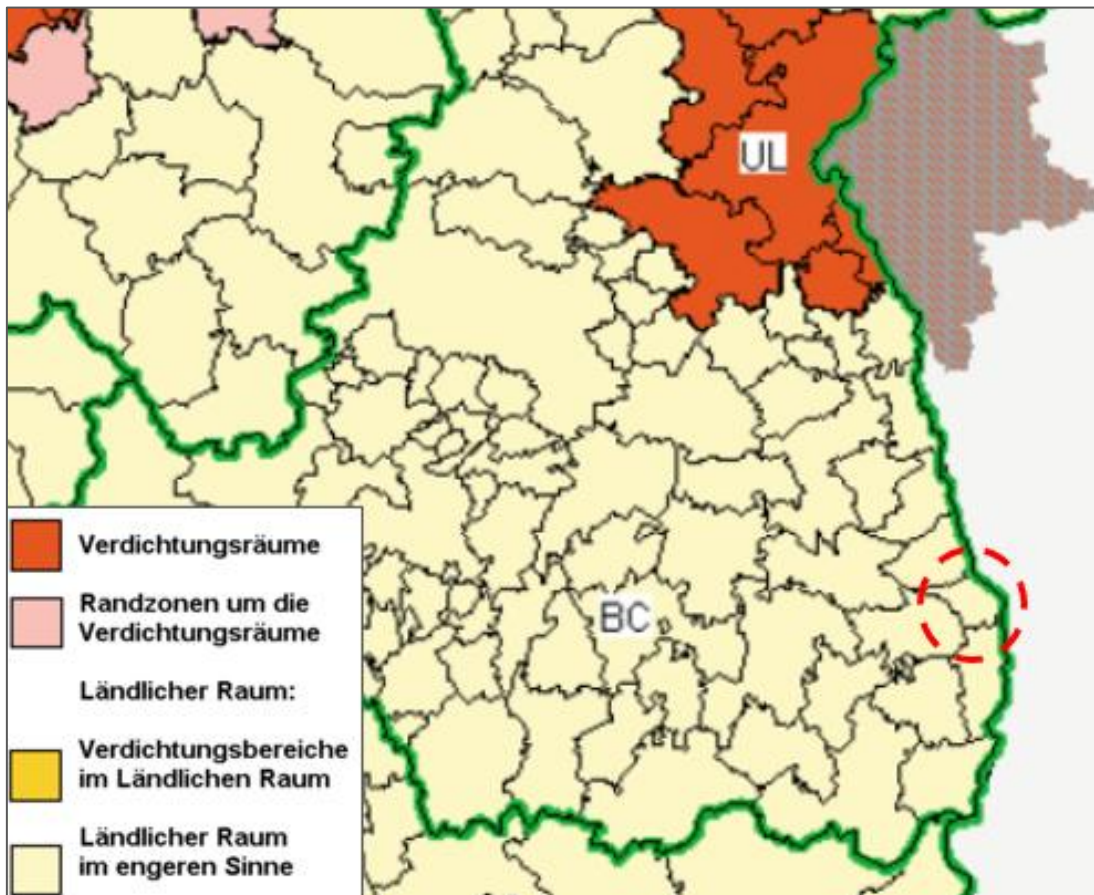


Abbildung 6: Raumkategorien nach LEP Baden-Württemberg

2.4.1.1 (G) Großflächige Neubauten sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.

2.4.2.1 (G) Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.

2.4.2.5 (Z) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

2.4.2.5 (G) Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.

2.4.3 (G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass [...] der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.4.3.7 (G) Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.

2.6 Entwicklungsachsen

2.6.4 (Z) Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden.

3. Siedlungsentwicklung

3.1.2 (Z) Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

3.1.6 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauf Flächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

3.1.7 (Z) Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entsiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Sonnenenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

3.1.9 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. [...] Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

3.3.1 (G) Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.

3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

3.3.6 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.

5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

5.3.1 (G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 (Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Das geplante Vorhaben umfasst überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Fläche befindet sich in ausreichender Entfernung zum erschlossenen Siedlungsbereich von Dettingen a.d. Iller und weist in der Nähe einen Anschluss zur Autobahn A7 und der L299 auf. Die Planung entspricht damit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg.

Aktuell steht eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes an, dessen wesentliche Inhaltsschwerpunkte bereits in einem Eckpunktepapier („Raum für morgen“) des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen dargestellt sind.

2.2 Regionalplan Donau-Iller (15) 2015

Die Aussagen des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Gesamtschreibung des Regionalplans, der in seiner Gesamtheit seit 1987 rechtskräftig ist, wurde am 05.12.2023 als Satzung beschlossen und befindet sich derzeit in der Entwurfsphase, weshalb der Umweltbericht zwar auf der Grundlage der neuen Version erstellt wird, die derzeit gültige Version allerdings nicht außer Acht lassen soll. Gemäß der damaligen

Planungspraxis sind im Regionalplan Donau-Iller zudem noch keine Unterscheidungen zwischen Zielen und Grundsätzen enthalten, die eine Differenzierung der Verbindlichkeit vornehmen.

Die Gemeinde Dettingen a. d. Iller ist laut Regionalplan Donau-Iller in der Raumkategorie des Ländlichen Raumes ausgewiesen; der Ort Dettingen a. d. Iller selbst charakterisiert sich als Siedlungsbereich. Die nächstgelegenen Unterzentren sind Erolzheim und Kirchdorf a. d. Iller, die gleichzeitig gemeinsam ein Mehrfachzentrum bilden. Zudem befindet sich die Gemeinde nicht weit entfernt vom Oberzentrum Memmingen (vgl. Abbildung 7). Südlich des Gemeindegebietes verläuft eine Regionale Entwicklungsachse, die sich von Erolzheim aus beginnend bis nach Krumbach (Schwaben) sowie Ehingen (Donau) erstreckt.

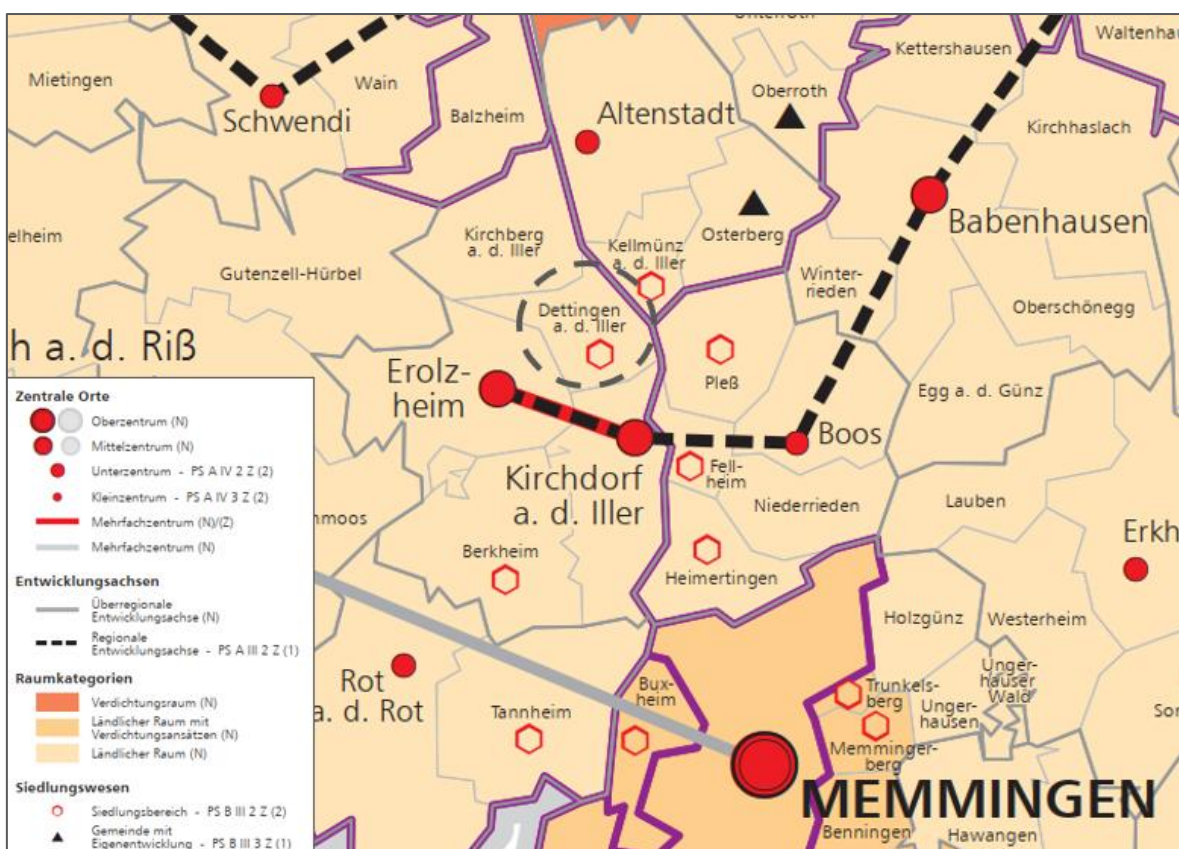


Abbildung 7: Raumstrukturkarte des Regionalplans Donau-Iller

Folgende Plansätze des Regionalplans Donau-Iller sind für die gegenständliche Planung relevant:

Plansatz Siedlungswesen B III 1 G (3): „Die weitere Siedlungstätigkeit [...] sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich zur Stärkung des ländlichen, [...] Raumes der Region Donau-Iller beitragen.“ soll. Zudem ist gemäß dem Plansatz B III 1 Z (4) „eine Zersiedlung der Landschaft“ zu verhindern.

Plansatz B III 2 Z (1): „Die verstärkte Siedlungstätigkeit in der Region ist in den zentralen Orten und den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. In denjenigen Gemeinden, die als Siedlungsbereiche

festgelegt sind, sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Siedlungsentwicklung verstärkt vollziehen kann.“

Plansatz B III 2 G (3): „Die als Siedlungsbereiche festgelegten Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung Bauflächen für Wohnen und Gewerbe so steuern, dass dies zur Auslastung der Infrastruktur beiträgt.“

Plansatz A II 2 Ländlicher Raum G (4): „Die Land- und Forstwirtschaft soll als bedeutender Produktionszweig gesichert werden, wobei ihre Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Naturhaushalts berücksichtigt werden soll.“

Plansatz B 1 2.1 Landwirtschaft G (2): „Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplan Donau-Iller (Satzungsbeschluss vom 05.12.2023) werden folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z) formuliert, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Planung von Belang sind:

A II 2 Ländlicher Raum

G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.

G (2) Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum soll so erfolgen, dass eine möglichst ausgewogene Arbeitsplatzverteilung gewährleistet und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten ländlichen Raums gestärkt wird.

G (4) Die Land- und Forstwirtschaft soll als bedeutender Produktionszweig gesichert werden, wobei ihre Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Naturhaushalts berücksichtigt werden soll.

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sollen in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umgesetzt werden. Kleinflächigere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen zur Schaffung einer Mindestausstattung naturnaher Flächen und zur Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt auch in den

anderen, nicht als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege festgesetzten Gebieten umgesetzt werden.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für die Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.

Begründung zu G (1): Die genannten Funktionen [der Lebensraumfunktionen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, die Kreislauffunktion im Naturhaushalt sowie die ökologische Regelungsfunktion durch Filter-, Puffer- oder Umwandlungseigenschaften des Bodens für stoffliche Einwirkungen] sollen möglichst umfänglich erhalten bleiben. Grundsätzlich ist daher bei allen flächen- und bodenbeanspruchenden Planungen ein sparsamer und schonender Umgang mit der Bodenfläche unbedingt notwendig. Bodenversiegelungen und anderweitige erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Bodenverdichtungen, Bodenabtrag u. Ä.) sollen ausschließlich dort erfolgen, wo dies unbedingt notwendig ist [...]. Für aus der Nutzung genommene bebaut oder sonstige Eingriffsflächen sollen verstärkt Maßnahmen zur Entsiegelung und zum Bodenneuaufbau geprüft werden, um eine weitestgehende Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Bodens zu erreichen.

B II 1 Regionale Grünzüge

Z (2) Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen [...].

B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung

Z (6) Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete soll unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten auf eine flächensparende Bauweise geachtet werden.

Auch unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind keine Nutzungskonflikte mit den verschiedenen Raumnutzungen des Regionalplans Donau-Iller erkennbar. Südwestlich verläuft die Bundesautobahn A7 in unmittelbarer Nähe zu vorliegendem Geltungsbereich; die Autobahnauffahrt ist ebenfalls in keiner weiten Entfernung südöstlich des Planungsgebietes verortet. Es befinden sich keine Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bzw. für Naturschutz und Landschaftspflege im Geltungsbereich. Über das Gemeindegebiet Dettingen a. d. Iller erstreckt sich weitflächig ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, welches durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht berührt wird. Grundsätzlich entspricht das Planvorhaben dementsprechend den Grundsätzen und Zielsetzungen des Regionalplans Donau-Iller und ist mit ebendiesem vereinbar.

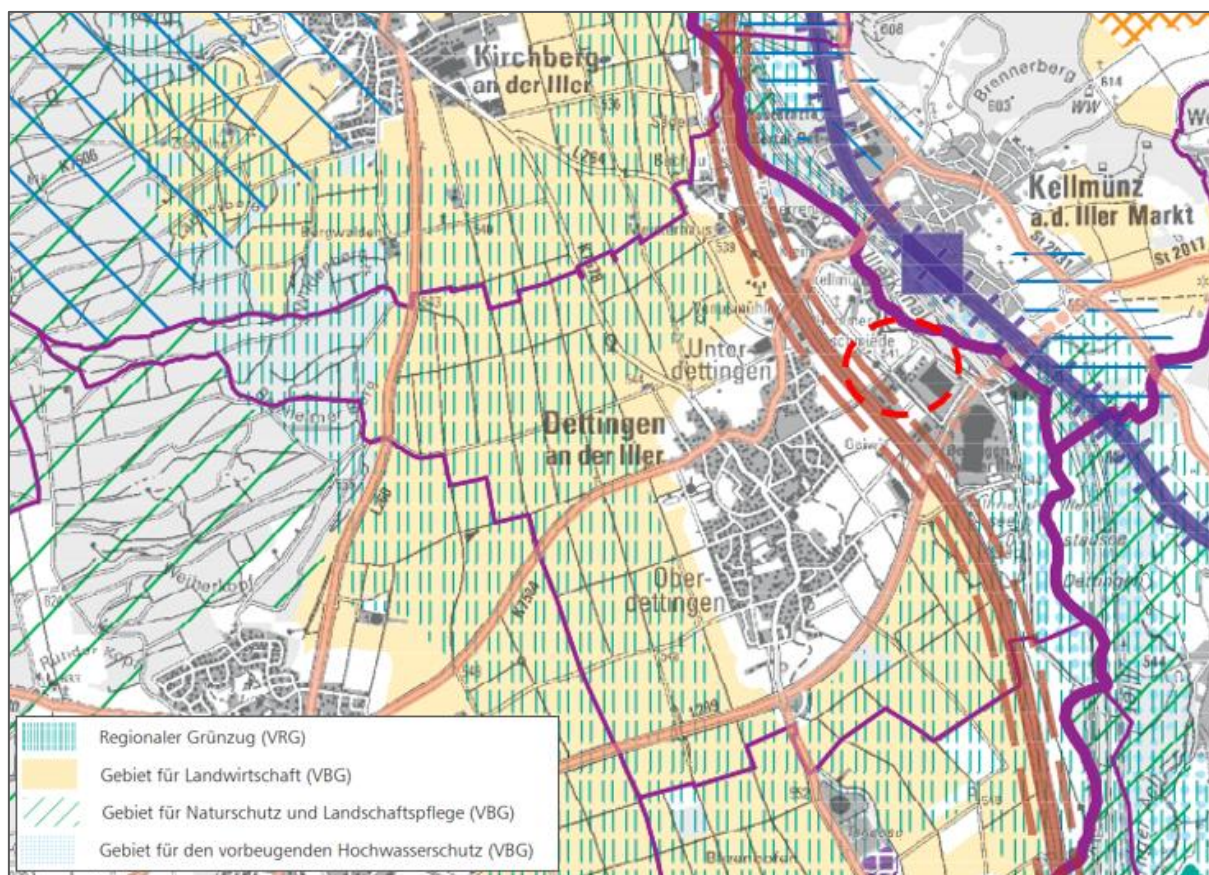


Abbildung 8: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller, maßstablos

2.3 Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Illertal

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal wurde im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan III am 25.04.2024 innerhalb der Planfassung Nord rechtsgültig. Der Geltungsbereich wird größtenteils als Industrie- und Gewerbegebiet dargestellt. Im Bereich der geplanten Unterführung im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die überführende Straße sowie Abschnitte mit Gehölzen, die sich als straßenbegleitende Hecke charakterisieren.

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft eine 110 kV-Freistromleitung, entlang der südlichen Grenze verläuft die Grenze der Ortsdurchfahrt (vgl. Abbildung 9). Nördlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das bereits vorrangig erwähnte Wohngebäude, welches im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet/ Mischgebiet/ Kerngebiet dargestellt wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (sogenanntes Entwicklungsgebot). Insbesondere im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des LEP 2002, die eine Konzentration von Neubauten anstrebt, um die Versiegelung von landwirtschaftlichen genutzten Flächen möglichst gering zu halten, sowie die Ausrichtung von Neuplanung am vorherrschenden Bestand und eine damit verbundene Reduktion von (Liefer-) Verkehr sprechen für den vorliegenden

Geltungsbereich. Die Flächen des Plangebietes sind innerhalb des Flächennutzungsplans bereits als Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass das geplante Vorhaben der Erweiterung des Kartoffelhofes Steinhauser auf diesen Flächen mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan vereinbar ist und diesem nicht grundsätzlich widerspricht.



Abbildung 9: Rechtsgültiger Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal (5. Änderung)

2.4 Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung

Neben den Aussagen der übergeordneten und kommunalen Planungsvorgaben sind im Zuge der gegenständlichen Planung auch klassische Rechtsgrundlagen aus Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Umweltbericht in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern, in denen auch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert sind. Für das aktuelle Vorhaben sind dabei für die verschiedenen Schutzgüter des Umweltrechts vor allem die folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von Belang bzw. werden im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Planung berücksichtigt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- §§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB: Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung
- § 1 (6) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

- § 1 (6) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- §§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft
- § 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG: Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen
- § 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG: Schutz der Natura 2000-Gebiete
- § 44 BNatSchG: Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
- §§ 23 - 30 BNatSchG: Ziele und Vorgaben der geschützten Teile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgut Fläche

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag bis 2030

Schutzgut Boden und Geomorphologie

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- §§ 1 u. 2 BBodSchG: Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- § 1 WHG: Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- § 6 (1) WHG: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften
- § 12 (5) WG: Erhalt der Grundwasserneubildung
- § 1 (3) BNatSchG: Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen
- § 55 WHG: Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser
- § 67 WHG: Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau

Schutzgut Luft und Klima

- §§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG: Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen
- § 1a (5) BauGB: Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
- § 1 Abs. 6 BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 und mind. 55 % bis 2030 gegenüber 1990; Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2050

Schutzgut Landschaft

- §§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB: Berücksichtigung des Landschaftsbildes
- § 1 (4) BNatSchG: Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- § 1 (5) BauGB: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege
- §§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG: Schutz/ Erhalt der Kulturdenkmale

B BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE

3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose

Ziel der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln. In den Bewertungen der Auswirkungsintensitäten sind die jeweiligen schutzgutrelevanten Vorbelastungen berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgen die Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen verbal argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen differenziert für die einzelnen Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, beschrieben und bewertet. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde der Wirkraum so erweitert und abgegrenzt, dass alle potenziellen Auswirkungen - auch jene, die über das Plangebiet hinauswirken – erkannt und bewertet werden können. Insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde ein ausreichend großer Umgriff um das Planungsgebiet gewählt.

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Umweltrechts nachfolgender Gliederung:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die methodische Vorgehensweise bei der Bearbeitung, die neben dem Bestand und den Auswirkungsprognosen auch die denkbaren Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung behandelt, wird in Kapitel C6 (Methodik und technische Verfahren) des gegenständlichen Umweltberichts detailliert dargestellt.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ werden die Wohn-, Siedlungs- und Erholungsräume untersucht. Bei Beeinträchtigungen dieser Kriterien ist der Mensch am meisten betroffen. Weiterhin werden ebenfalls Aspekte behandelt, die für die Anwohner von Bedeutung sind und ggf. ihre Gesundheit beeinträchtigen können, wie z. B. die Lärmbelastung. Faktoren wie die Luftqualität und das Landschaftsbild (u.a. Sichtbeziehungen) werden unter den entsprechenden Schutzgütern abgehandelt (siehe Kapitel 3.6 und 3.7).

3.1.1 Bestandssituation

Das Projektgebiet befindet sich ca. 900 m nordöstlich des Ortskerns von Dettingen a. d. Iller und liegt damit mind. 150 m außerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes. Durch die direkt südwestlich am Geltungsbereich vorbeiführende Bundesautobahn A 7 ist der Geltungsbereich zusätzlich räumlich vom Siedlungsgebiet getrennt. Direkt nördlich an den Geltungsbereich anschließend findet sich ein einzelnes Wohnhaus, welches in der weiteren Planung insbesondere hinsichtlich Einsicht und Lärmbelastung bezüglich des geplanten Vorhabens genauer berücksichtigt werden soll. Die nächst gelegene zusammenhängende Wohnbebauung liegt nördlich in ca. 100 m Entfernung. Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich auch eine Grüngutsammelstelle der Gemeinde Dettingen a. d. Iller. In der östlichen Hälfte des Geltungsbereiches steht ein Strommast, der eine 110 kV-Freileitung trägt, die oberhalb des Plangebietes verläuft. Das Plangebiet selbst erfährt derzeit eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich neben der bereits erwähnten Bundesautobahn A 7 östlich des Plangebietes mehrere Industrie- und Gewerbestandorte, wo sich neben den größeren Waren- und Lebensmittellagern von Einzelhandelsbetrieben wie Norma und Lidl, der Liebherr-Baumaschinen Vertriebs- und Service GmbH und mehreren kleineren Betrieben auch der Hauptsitz des Landwirtschaftsbetriebes des Kartoffelhof Steinhausers befindet. Südlich und östlich jenseits der Autobahn sowie auch nördlich schließen sich wiederum ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Durch die unmittelbare Nähe des Geltungsbereiches zur Bundesautobahn A 7 bestehen erhebliche Vorbelastungen hinsichtlich der Lärmbelastung. In der Lärmkartierung von 2022 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wurden Hauptverkehrsstraßen und Straßen in Ballungsräumen, nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 82 Zügen pro Tag sowie Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr kartiert. Die Bundesautobahn A 7 verläuft als längste Autobahn Deutschlands als Nord-Süd-Achse von Schleswig-Holstein bis zur österreichischen Grenze bei Füssen. Insbesondere in den westlichen Bereichen des Planungsraumes erreichen die gemessenen Werte der Lärmkartierung mitunter die höchsten Werte mit über 75 dB (A).

Auch in den am weitesten von der Autobahn entfernt gelegenen Bereichen innerhalb des Geltungsbereiches erreichen die Messwerte noch 65 bis 69 dB (A), weshalb auch hier und besonders im Bereich des dort bestehenden Wohngebäudes eine bereits bestehende erhöhte Lärmbelastung angenommen werden kann (vgl. Abbildung 10). Auch im Flächennutzungsplan sind diese Bereiche im Nahbereich der Autobahn bereits mit Flächen für geplante Lärmschutzwälle gekennzeichnet.



Abbildung 10: Lärmkartierung 2022 (Quelle: LUBW)

Nicht nur durch die am Geltungsbereich vorbeiführende Autobahn, sondern auch aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet und den bestehenden Infrastrukturflächen ist anzunehmen, dass das Plangebiet eine geringe Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- und Erholungswirkung besitzt. Auch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Projektgebietes trägt zu einer gewissen Vorbelastung durch Schadstoffe, Lärm und Geruchsbelastungen bei.

Aufgrund der genannten Vorbelastungen wie der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A 7 sowie auch aufgrund fehlender Verweilmöglichkeiten und einer fehlenden Aussicht auf freie Landschaftsbereiche kommt dem Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit eine „geringe“ Bedeutung zu.

3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Gewisse temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm im Zuge der Errichtung der verschiedenen Gebäude sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen, unvermeidbaren Baulärmemissionen hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering zu bewerten auch nachdem die Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind, Nacht- und Sonntagsarbeiten also nicht anzunehmen sind. Dementsprechend können die baubedingten Auswirkungen im Plangebiet als „gering“ bewertet werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der vorliegende Bebauungsplan ist als Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbeflächen anzusehen; die Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als solche festgesetzt. Hierbei ist auf eine potentielle zusätzliche Lärmbelastung hinzuweisen. Diese wird durch die Lage und den Abstand zu bestehenden Wohnbebauungen allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ gering sein. Lediglich bei dem direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Wohngebäude müssen eventuell lärmminimierende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die Lärmbelastung in diesen Bereichen auf Grundlage der bereits durch die Bundesautobahn und den benachbarten Recyclinghof bestehenden Lärmbelastungen möglichst gering zu halten bzw. diese nicht zusätzlich noch zu erhöhen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Berücksichtigung und Wahrung der zulässigen Orientierungswerte (TA Lärm) der schutzbedürftigen Wohnnutzungen (Hammerschmiede/ Robert-Bosch-Straße) in der näheren Umgebung entsprechend zu beachten und bei Bedarf nachzuweisen. Grundsätzlich muss die Einhaltung der jeweiligen Orientierungswerte (DIN 18005, TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt sein. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgrund der bereits bestehenden Gewerbebetriebe und der Vorbelastung durch die Landwirtschaft und die Bundesautobahn allerdings als „gering“ eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ umfasst nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Auswirkungen auf Flora und Fauna. Dabei müssen auch größere, ökologische Zusammenhänge betrachtet werden – so können einzelne Vegetationsstrukturen auch als Leitlinien für bestimmte Artgruppen (z.B. Vögel, Fledermäuse) dienen, oder kleinere Biotopbereiche als „Trittsteinbiotope“ bestimmten Artgruppen ermöglichen, von einem Biotopbereich in einen anderen zu migrieren und so Populationen miteinander verbinden.

Die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich aus der aktuellen Nutzungsstruktur und der damit verbundenen Eignung als (potentieller) Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus gehen in die nachfolgenden Bewertungen die amtlich kartierten Biotope sowie die festgelegten

Kernflächen, Kernräume und Suchräume der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg ein.

3.2.1 Bestandssituation

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht festgelegten Schutzgebiete wie zum Bsp. Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht entsprechend der Flora- Fauna -Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt wären.

Das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ (Schutzgebietsnummer: 4.26.007) ist 740 m nordwestlich und 600 m südwestlich vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu diesem Schutzgebiet sind keine projektbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Nordwestlich, ca. 400 m entfernt vom Plangebiets, befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Iller-Altarm NO Dettingen“ (Biotopnummer 278264262145) und das Biotop „Wald an der Iller NO Dettingen“ (Biotopnummer 278264262146). Ca. 500 m östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Biotop „Feldgehölze u. Feldhecke beim Allmendsee, östlich Dettingen“ (Biotopnummer 178264260403). Weitere Biotope befinden sich in einer Entfernung von über 1 km. Aufgrund der ausreichenden räumlichen Entfernung zu diesen Biotopflächen sind keine projektbedingten Auswirkungen auf ebendiese zu erwarten.

Zur optimalen Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange, die durch die vorliegende Planung betroffen sind, wurde ein faunistisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse im Folgenden näher erläutert werden (vgl. Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“, LARS consult 2025).

Flora

Die Vegetationserfassung innerhalb des Projektgebietes erfolgte gemäß den fachlichen Vorgaben der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO, Dezember 2010) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen zusammenfassend dargestellt.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die innerhalb des Planungsraumes ermittelten Biotoptypen gemäß der ÖKVO Baden-Württemberg:

Tabelle 1: Ermittelte Biotoptypen im Plangebiet (gemäß ÖKVO Baden-Württemberg)

Code	Biotoptyp
35.11	Nitrophytische Saumvegetation
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Code	Biotoptyp
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte
60.20	Straße, Weg oder Platz
60.23	Weg mit wassergebundener Decke, Schotter oder Kies
60.50	Kleine Grünfläche

Das Projektgebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Bereich des einzelnen Wohngebäudes sowie des Recyclinghofes bestehen mittelalte Gehölze (Obstbäume, Salweiden und Spitzahorn) angrenzend an den Geltungsbereich.

Im Bereich der geplanten Unterführung am Rande der Illerstraße (Fl.-Nr. 1258) befinden sich junge bis mittelalte Gehölze und Sträucher, wozu u. a. der Gemeine Schneeball, Traubenkirschen, Holunder, Schlehen, Hartriegel, Feldahorn, Esche, Brombeeren und Flieder zählen. Nördlich der Illerstraße befinden sich innerhalb der mittelalten Hecke zudem drei alte Silberweiden (BHD ca. 80 – 100 cm). Die Gehölze gehen östlich in einen eutrophen Saum mit Glatthafer, Zaubwicken, Wiesenlabkräutern und Brennesseln über. Gemäß der Abstimmung mit der UNB sind Feldhecken im Allgemeinen nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG gesetzlich geschützt, wenn sie sich in der freien Landschaft befinden. Als freie Landschaften sind sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche definiert (§ 33 Abs. 2 LNatSchG). Durch die Überplanung werden sich diese Hecken faktisch im baurechtlichen Innenbereich befinden. Trotzdem bleibt der Großteil der Hecke durch das geplante Vorhaben unberührt, was auch deren Durchgrünungs- und Leitlinienfunktion nicht beeinträchtigen wird, sofern eine künstliche Beleuchtung der Heckenstrukturen vermieden wird.

Fauna

Im Spätsommer 2024 hat das Büro LARS consult aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen, insbesondere im Bereich der bestehenden Gehölzhecke, eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung vorgenommen, bei der die Artengruppe Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie weiteren Artengruppen untersucht wurden. Ergänzt wird diese durch insgesamt vier Begehungen im Rahmen des faunistischen Gutachtens im Zeitraum zwischen dem 11.04.2025 und dem 05.06.2025 zur Erfassung von Brutvögeln. Zudem erfolgten im März im belaubten Zustand der Gehölze eine Strukturkartierung. Zur Erfassung der Wachtel erfolgten zwei gesonderte, abendliche Begehungen des Gebietes im Juni. Die genaue Methodik ist dem beigelegten faunistischen Gutachten zu entnehmen.

Vögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen direkten Umfeld konnten inklusive überfliegender Vogelarten insgesamt 20 Arten beobachtet werden. Besonders relevant war die Beobachtung des Gelbspötters (*Hippolais icterina*) sowie des Stars (*Sturnus vulgaris*), welche beide gemäß der Roten Liste der Arten als „gefährdet“ eingestuft werden (vgl. Abbildung 11).

Die Ackerfläche nördlich der Illerstraße weist auch bedingt durch die Nähe zur Autobahn und den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden nur eine geringe Habitataignung für Feldvögel auf. Arten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Wachtel konnten nicht festgestellt werden. Als Nahrungshabitat werden der Acker sowie dessen Umfeld von Greifvögeln wie Turmfalke und Rotmilan genutzt. Von einem essentiellen Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Größe jedoch nicht auszugehen. Nördlich, knapp außerhalb des Geltungsbereiches ergab sich jeweils ein Brutverdacht für die Goldammer und den Haussperling. Eine Beeinträchtigung der beiden Arten durch das gegenständliche Vorhaben ist jedoch nicht anzunehmen.

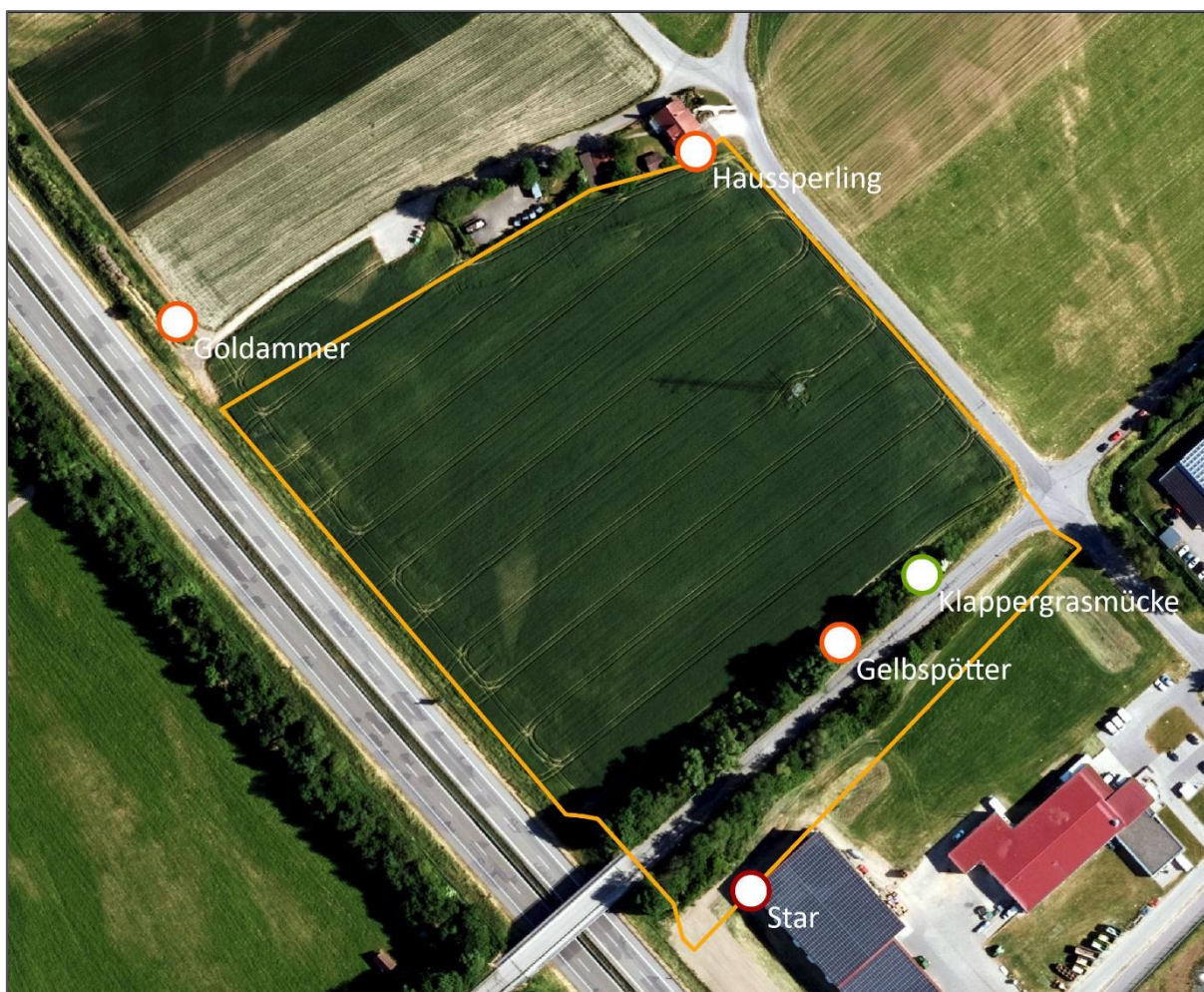


Abbildung 11: Ergebnis der Brutvogelerfassung 2025 (Rot: Brutnachweis, Orange: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung)

Die beidseitigen Böschungen entlang der Illerstraße inkl. der dort bestehenden Gehölze bieten aufgrund ihres Aufbaus mit höheren Bäumen und darunter wachsenden Sträuchern zahlreichen gehölzbrütenden Arten Lebensraum. Darunter sind mehrheitlich sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Zilpzalp die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren. Brutverdacht besteht zudem für den Gelbspötter, der bei den letzten beiden Begehungen singend in den Gehölzen beidseitig der Illerstraße festgestellt wurde. Durch partielle Gehölzrodungen im Zuge der geplanten Unterführung, sowie der beidseitigen

Versiegelung und damit verbundenen optischen Störwirkungen, ist davon auszugehen, dass die Gehölze künftig nur noch bedingt für den Gelbspötter geeignet sind. Die Klappergrasmücke konnte nur einmalig singend, vermutlich auf dem Durchzug, an gleicher Stelle wie der Gelbspötter festgestellt werden.

Am Nordwesteck des Daches der nördlichen Halle konnten im Rahmen der Begehungen zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung futtertragende Stare und nichtflügge Jungtiere festgestellt werden. Das Brutpaar brütet dabei in einem Hohlraum in der Dachverschalung. Sofern es zu einem Anbau an die Halle kommt ist das Brutpaar durch das Anbringen von Starenkästen im räumlichen Umfeld auszugleichen. Die Gebäude werden darüber hinaus auch regelmäßig vom Turmfalken als Ansitz genutzt. Eine Brut ist aufgrund des Fehlens von geeigneten Vorsprüngen nicht zu erwarten.

Die Bestandsgebäude in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches sind größtenteils als Lagerhallen mit Flachdächern oder niedrigere Gebäude mit Giebeldächern einzuordnen. Die Gebäude sind verputzt oder mit Aluminiumblechen verkleidet. Die Traufe ist zu allen Seiten hin durchgängig verkleidet. Innerhalb einer Relevanzprüfung konnten keine auffälligen Spalten in der Dachverkleidung entdeckt werden. Dennoch weisen die Gebäude Strukturen und Nischen auf, die potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, wie bspw. den Haus- oder Feldsperling sowie Hausrotschwänze bieten. Während der Relevanzbegehung wurde ein Nest eines Haussperlings an der Südseite eines Gebäudes festgestellt. An diesen Gebäuden erfolgt nach jetzigem Stand der Planung keinerlei Eingriff, demnach wird in diese Habitate nicht eingegriffen.

Säugetiere

Ein Vorkommen der Haselmaus ist innerhalb der Gehölzstrukturen im Geltungsbereich aufgrund der Kleinräumigkeit, der umliegenden Straßen und des Gewerbegebietes sowie der fehlenden Habitatelemente wie bspw. ausreichend Futterpflanzen auszuschließen.

Die Gehölze südlich und nördlich der Illerstraße dienen als Leitstruktur für Fledermäuse. Diese Gehölze sind bereits 2017 von LARS consult auf Fledermausvorkommen hin untersucht worden. Die Untersuchungen ergaben, dass die zwei Brücken, die über die Bundesautobahn A 7 führen und die weiterführenden Gehölze in diesem Bereich vermutlich wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse (Zwergfledermaus) darstellen, die potentielle Quartiere (Wohnbebauung) westlich der A 7 mit Jagdhabitaten östlich der A 7 (Illerstausee, Iller und Begleitgehölze) verbinden¹. Zudem können in den alten Weiden Höhlungen vorhanden sein, die potentielle Quartiere für Fledermäuse bieten.

Die Bestandsgebäude auf Fl. Nr. 1260/2 weisen keine typischen erkennbaren Strukturen auf, die potentiell als Fledermausquartiere geeignet sind.

¹ LARS consult (09.08.2017): Lärmschutzwall A 7 – Rodung der Hecke und Abgrabung des Walls- Artenschutzrechtliche Beurteilung

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets wird aufgrund fehlender Habitats-elemente, wie bspw. magere besonnte Säume und Rohbodenvorkommen ausgeschlossen. Die Untersuchung von LARS consult im Jahr 2017 ergab, dass im Bereich der Ruderalflur auf Fl.-Nr. 1264/1, also ca. 200 m südlich des aktuellen Plangebietes, keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden.

Amphibien

Aufgrund der drei feuchten Sickergruben für Niederschlagswasser, die bei der Relevanzbegehung einen geringen bzw. ausgetrockneten Wasserstand mit entsprechender Vegetation (verschiedene Carex-Arten, Beinwell, Gänsefingerkraut, Weidenröschen) ist eine Besiedlung von saP-relevanten Amphibien, wie der Kreuzkröte oder der Gelbbauchunke aufgrund der isolierten Lage und dementsprechenden Vorbelastungen, innerhalb eines Netzes viel befahrener Straßen und inmitten eines Gewerbegebietes, auszuschließen.

Weitere Arten/ Artengruppen

Nur vereinzelt kommen Weidenröschen und Raupen-Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, im Plangebiet vor. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann dennoch ausgeschlossen werden, da keine ausgedehnten Vorkommen an Raupenfutterpflanzen bestehen.

Fazit

Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes sind je ein Brutpaar des Gelbspötters und des Stars durch einen Habitatverlust bzw. optische und akustische Störwirkungen betroffen. Ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der im nachfolgenden Kapitel aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Der Ausgleich der betroffenen Brutpaare wird über CEF-Maßnahmen sichergestellt.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der aktuell vorliegenden Habitatstrukturen, insbesondere im Bereich der bestehenden Gehölzstrukturen, eine „mittlere“ Bedeutung auf.

3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sind als unmittelbare baubedingte Auswirkungen des gegenständlichen Projektes die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit verschiedenen Gebäuden und einer damit verbundenen zeitlichen befristeten Beeinträchtigung dieser Flächen durch die Lagerung von Baumaterial zu nennen. Durch die Einrichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung werden Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und temporäre Zufahren) und dadurch strukturell verändert. Für verschiedene Artengruppen kann dies zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten führen.

Die Bautätigkeiten führen aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz zu optischen und akustischen Störreizen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen (temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen). Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen in die angrenzenden Habitatstrukturen. Es können temporäre Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen, die zum Beispiel zur Aufgabe von Vogelbruten und einem Funktionsverlust von Flugrouten führen können.

Aufgrund der strukturellen Veränderung der Fläche von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu einer mit Gebäuden bestanden Fläche und der potentiellen Beeinträchtigung der innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherer Umgebung beheimateten Arten ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. notwendiger CEF-Maßnahmen (in Abhängigkeit von den Ergebnissen der noch durchzuführenden faunistischen Erfassungen) „geringe bis mittlere“ baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tendenziell stellt die bestehende landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche keinen besonders hochwertigen Lebensraum für die vorherrschende Flora und Fauna dar. Durch die Umsetzung der geplanten Unterführung sind allerdings die Gehölzbestände an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches von einem Eingriff betroffen, da diese im Bereich der Durchfahrt gerodet werden müssen. Die Eingriffsfläche sollte dabei möglichst geringgehalten werden. Da sowohl die Anlage der Unterführung als auch die künftigen anlagebedingten Störwirkungen (Lärm, Lieferverkehr) negative Effekte auf das potentielle Brutreviere der Goldammer ausüben können, wird in vorliegendem Fall von einer Teilbetroffenheit der Heckenbrüter ausgegangen. Wie bereits im Vorangegangenen Kapitel aufgeführt, dienen die Flächen des Plangebietes selbst sowie die umliegenden Grünflächen als Nahrungshabitate für weitere Vogelarten. Hier kann allerdings von keinem essentiellen Verlust von Nahrungsräumen ausgegangen werden, da im weiteren Umfeld ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung und Minimierung von planungsrelevanten Arten werden folgende Maßnahmen definiert:

V1 – Bauzeitenbeschränkung für Brutvogelarten

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Zudem können die Baufeldfreimachung und Befahrung der Fläche zur direkten Tötung von Gelegen oder Jungvögeln führen. Um Störungen von bodenbrütenden Vogelarten und gehölzbrütenden Arten innerhalb sowie im Umfeld des Geltungsbereiches während der Bautätigkeit zu verhindern, haben die Baufeldfreimachung sowie nach Möglichkeit auch die Erschließung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.09. und 01.03., zu erfolgen. Können die Baumaßnahmen nicht in diesem Zeitraum vollendet werden, sind diese danach unbedingt kontinuierlich fortzusetzen. Bei Baupausen von mehr als 7 Tagen muss zunächst durch eine ökologische Bauleitung die Fläche begutachtet und geprüft werden, ob sich zwischenzeitlich Vögel im Baubereich

angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein ist mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Verfahren abzustimmen.

V2 – Brutzeitbeschränkung Gehölzrodung und Gebäudeanbau

Rodungsmaßnahmen der Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen entstehen, in denen sich Vögel oder Reptilien ansiedeln.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden als vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG festgelegt. Folgende CEF-Maßnahmen werden für das Vorhaben definiert:

CEF1 – Anbringen von Starenkästen als Ersatzbrutplatz für ein Staren-Brutpaar

Vor Beginn der Baumaßnahmen am betreffenden Gebäude sind im direkten räumlichen Umfeld des bestehenden Brutplatzes drei Starenkästen als Ersatzbrutplätze anzubringen.

CEF2– Unterpflanzung von Einzelbäumen mit Sträuchern

Gelbspötter bevorzugen als Freibrüter zur Brut Gruppen höherer Laubbäume mit höheren Sträuchern im Unterwuchs innerhalb einer halboffenen Landschaft. Besiedelt werden vor allem Feldgehölze aus Laubbäumen mit hohem Strauchanteil, Jungpflanzen sowie größere Heckenkomplexe. Zur Entwicklung eines solchen Ersatzhabitats sind bestehende Einzelbäume bzw. -gruppen (Mindesthöhe 15 m) in einem Bereich ohne Störwirkungen mit Sträuchern zu unterpflanzen. In Abstimmung mit der zuständigen UNB am Landratsamt Biberach ist für den Ausgleich für die entfallenden Heckenbereiche die Anlage von Feldgehölzhecken auf der externen Ausgleichsfläche vorgesehen.

Zusammenfassend betrachtet sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der vorliegenden Planung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der bestehenden Vorbelastung der Flächen des Geltungsbereiches durch die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn A 7 nach derzeitigem Kenntnisstand (in Abhängigkeit von den Ergebnissen der noch durchzuführenden faunistischen Erfassungen) als „gering bis mittel“ einzustufen.

3.3 Schutzgut Fläche

Da der Flächenverbrauch für Siedlungen, Verkehr und gewerblicher Nutzung starke Auswirkungen auf die Umwelt hat, soll gemäß des novellierten UVPG (in Kraft getreten am 29.07.2017) bei UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 2 UVPG auch das Schutzgut „Fläche“ thematisiert werden. Das Baugesetzbuch regelt in § 1a Abs. 2 den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden - daraus folgt, dass die Inanspruchnahme hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Böden möglichst zu vermeiden ist und Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden sollen.

3.3.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4,3 ha und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung für die Relevanzprüfung wurde die Fläche für den Anbau einer Maismonokultur genutzt. Es handelt sich um eine bisher unbeplante und unversiegelte Fläche. Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche im Sinne von Flächenverbrauch geht es um eine faktische Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzungen als Landwirtschaft und Natur. Obwohl die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans im Flächennutzungsplan bereits als Industrie- und Gewerbefläche ausgezeichnet ist, werden diese Flächen der Landwirtschaft sowie der Natur faktisch entzogen und werden auch langfristig nicht wieder für die Landwirtschaft und die damit einhergehende Produktion von Lebens- und Futtermitteln zur Verfügung stehen.

Die Flurbilanz 2022 der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) im Bereich des Plangebietes zeigt, dass landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur durch die Planung betroffen sind (vgl. Abbildung 12). Per Definition handelt es sich bei der Vorrangflur um eine „besonders landbauwürdige Fläche“, die aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst sowie wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen „zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“. Die Ertragsmesszahl der Gemarkung Dettingen (Gemarkungs-Nr. 8905) liegt laut LEL Schwäbisch Gmünd bei 49.

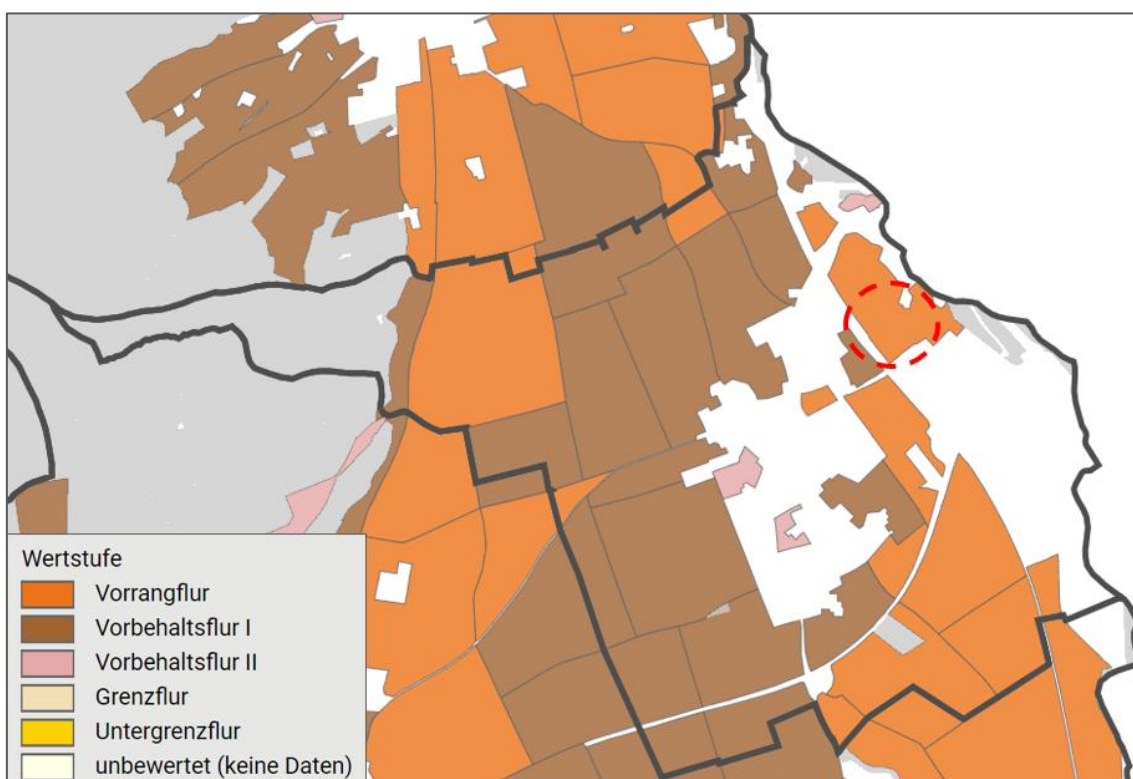


Abbildung 12: Flurbilanz 2022 in der Gemeinde Dettingen a. d. Iller (Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd), maßstabslos

Aufgrund der Bedeutung dieser Flächen für die lokale und landwirtschaftliche Produktion sowie der Zuordnung der Flächen zur Vorrangflur hinsichtlich der Flurbilanz des LEL Schwäbisch Gmünd und

obwohl die Flächen im Flächennutzungsplan bereits als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen wurde, wird das Schutzgut Fläche im Bestand mit „mittel bis hoch“ bewertet.

3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist vorhabensbedingt eine Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen verbunden. Die Flächen werden der lokalen Landwirtschaft, der Natur und der freien Landwirtschaft auf Dauer verloren gehen. Diese Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche können grundsätzlich jedoch nicht vermieden werden, wenn das Ziel der Schaffung einer Erweiterung des bestehenden Kartoffelhofes vor Ort verfolgt werden soll. Grundsätzlich ist nicht gänzlich auszuschließen, dass (neben dem eigentlichen Geltungsbereich) auch ein Teil der angrenzenden Flächen während der Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Diese Inanspruchnahme ist allerdings nur temporär und von einem mit hoher Wahrscheinlichkeit nur sehr geringen Flächenbedarf.

Dementsprechend werden die baubedingten Auswirkungen als „gering“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens werden ca. **72 %** des Geltungsbereiches voll- oder teilversiegelt. Etwa **1,2 ha** (ca. **28 %**) der ca. **4,3 ha** großen, **ursprünglich größtenteils** unversiegelten Fläche bleiben als unversiegelte Bereiche in Form von **Grün- und Ausgleichsflächen** erhalten.

Tabelle 2: Flächenbedarf des Planvorhabens

Flächenbeschreibung	Fläche Bestand	Fläche Planung
Befestigte Flächen (Straßen, Verkehrsflächen)	2.786 m ²	31.086 m ²
Unbefestigte Flächen (Grünflächen, Ackerflächen)	40.182 m ²	11.882 m ²
Summe	42.968 m²	42.968 m²

Als wesentliche Auswirkungen der Flächenversiegelung ist die Inanspruchnahme der Böden inklusive der Funktionen für Natur und Umwelt zu nennen. Insbesondere der dauerhafte Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, die Zerschneidung von Biotopen und Tierwandererrouten, die Verringerung der Retentionsfunktion bei Hochwasserereignissen und der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diesbezüglich zu berücksichtigen. Eine Verminderung der Auswirkungen dieser Flächeninanspruchnahme kann durch die Festlegung einer (städtebaulich vertraglichen) möglichst verdichteten Bebauung und damit der effizienten Nutzung bestehender Verkehrsinfrastruktur zur Erschließung, die Reduzierung der Fahrbahnbreiten auf ein absolut notwendiges Minimum und die Abwägung der Eingriffsschwere mit dem daraus resultierenden zusätzlichen Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Festlegung einer entsprechenden Bebauungsdichte (Grundflächenzahl

(GRZ) = 0,8 – Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche) werden die geplanten überbauten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gesteuert. Die notwendigen Versiegelungen sind im Plangebiet auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der gegenständlichen Planung auf das Schutzgut Fläche mit „hoch“ zu bewerten.

3.4 Schutzgut Boden und Geomorphologie

Beim Schutzgut „Boden und Geomorphologie“ sollen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Veränderungen der organischen Substanz ebenso aufgeführt werden, wie Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Dabei wird als „Boden“ die oberste, belebte Schicht der Erdkruste definiert, die in Kontakt zur Atmosphäre steht. Als Grundlage aller sich darüber befindlichen organischen Organismen kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Aber auch auf anorganische Schutzgüter wie Wasser oder Klima wirkt sich der Boden aus. So zählen zu den zahlreichen Bodenfunktionen z.B. die Funktion als Lebensgrundlage zahlreicher Organismen, als Wasserspeicher, für die Stoffumwandlung sowie die Puffer- und Filterfunktionen. Durch eine Flächenversiegelung verschwinden diese wertvollen Bodenfunktionen, daher ist auf eine sparsame Neuversiegelung bzw. auf eine bestmögliche Ausnutzung neu ausgewiesener Wohn- und Gewerbeflächen zu achten.

3.4.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum der Donau-Iller-Lech-Platten (044), in der geologischen Einheit der „Hochwassersedimente“ des Quartärs, meist auf Flussschottern, lokal sind andere Talfüllungen möglich (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidium Freiburg (LGRB), GÜK300). Über diesem Untergrund hat sich, gemäß der Bodenkarte (GeoLa BK 50) ein kalkreicher brauner Auenboden aus Auenlehm über Schotter (Iller) gebildet (vgl. Abbildung 13).

Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach den fachlichen Vorgaben der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010) sowie dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2011) – Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (Bodenschutz 23) – unter der Verwendung der im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) aufgeführten Angaben zur Bodenschätzung. Bei der Ermittlung der Bewertung des Bodens werden demnach folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Die Funktionsbewertungen erfolgen gemäß der Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung). Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für

die naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Ist dies der Fall, wird der Boden bei der Gesamtbewertung grundsätzlich in der Wertstufe 4 eingestuft.

Als Datengrundlage wurden die flurstückbezogenen Bodenschätzdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ausgewertet.

Bodendaten liegen prinzipiell nur für die landwirtschaftlichen Nutzflächen vor, also nicht für bereits versiegelte/ überbaute Bereiche. Da es sich beim gegenständlichen Plangebiet größtenteils um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, sind somit Daten vorhanden. Im Bereich der bereits versiegelten Flächen (im Nordosten angrenzender Weg) liegt keine Bewertung der Böden im Bestand vor. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen zwei verschiedene, gemäß der Bodenfunktionen zu bewertende Böden vor.

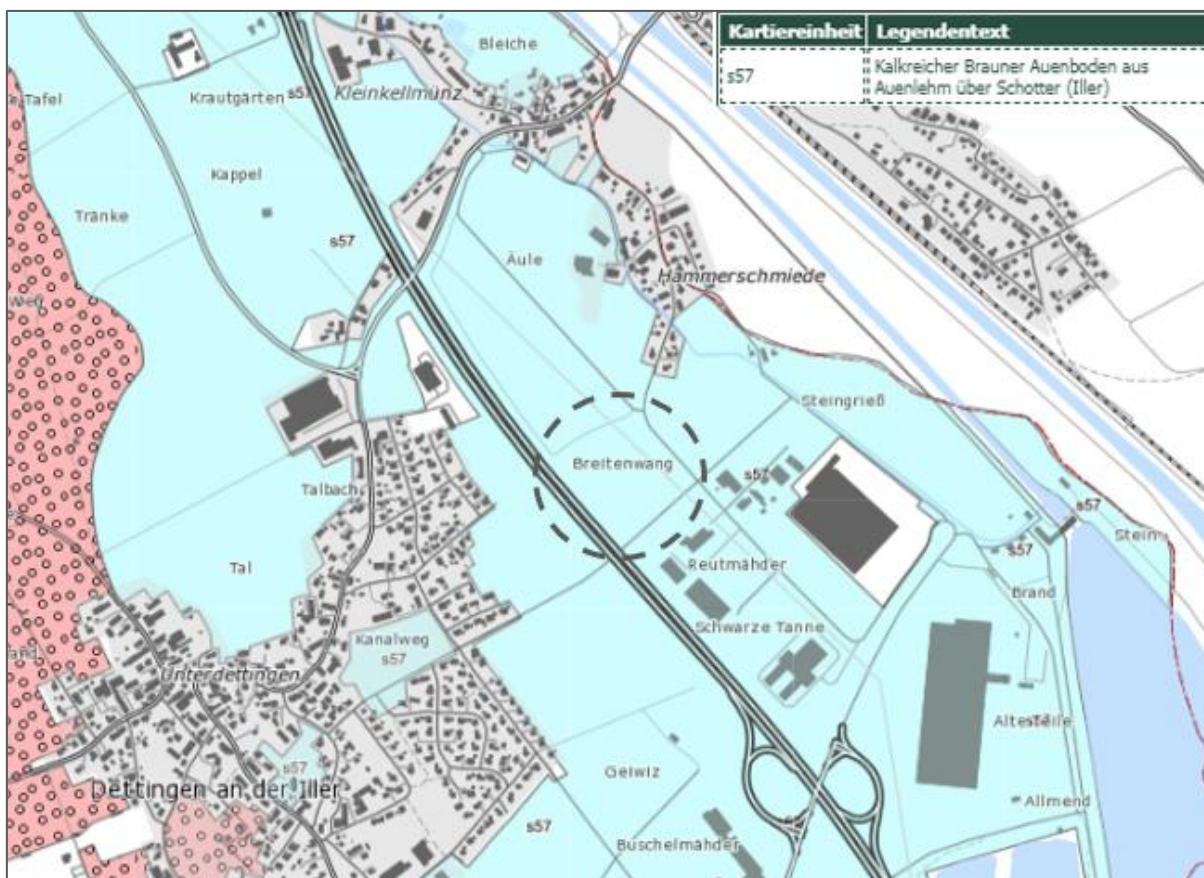


Abbildung 13: Auszug aus der Bodenkarte GeoLa BK50 (Quelle: LGRB), maßstabslos

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet die natürliche Eignung von Böden zur Pflanzenproduktion. In die Bewertung gehen Kennwerte über bodenphysikalische Eigenschaften und Wasserverhältnisse ein, wie z.B. die nutzbare Feldkapazität.

Laut den Bodenschätzungsdaten des LGRB Baden-Württemberg liegen für die Böden im Geltungsbereich hohe Werte (Bewertungsstufe 3.0) für die natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Dies entspricht auch der Einordnung der Fläche in die Vorrangflur (Flurbilanz 2022 nach LEL Schwäbisch Gmünd), die im vorangegangenen Kapitel bereits erörtert wurde (vgl. Kapitel 3.3).

Sonderstandort für die natürliche Vegetation

Als Sonderstandorte für die Vegetation gelten Böden, die extreme Eigenschaften (besonders nass, trocken oder/ und nährstoffarm) aufweisen, wie sie in der heutigen intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch zu finden sind. Hier finden zumeist selten gewordene Pflanzenarten einen Lebensraum.

Die Böden im Geltungsbereich sind dahingehend mit keinen hohen oder sehr hohen Bewertungen eingestuft. Somit liegt keine besondere Eignung als Sonderstandort für die natürliche Vegetation im Geltungsbereich vor.

Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Die Funktion beschreibt die Fähigkeit des Bodens, durch Versickerung und Rückhaltung von Niederschlag den Abfluss zu verzögern und zu vermindern, ggf. zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt an das Grundwasser abzugeben. Bewertungsfaktoren sind das Infiltrationsvermögen und die Speicher- und Versickerungsfähigkeit der Böden. Weiterhin maßgeblich sind die Gründigkeit der Böden sowie der Grundwassereinfluss, da das Speichervolumen des Bodens begrenzt ist. Diese Bodeneigenschaften sind vor allem bei Starkregenereignissen, starker Schneeschmelze und ähnlichen hochwassergefährdenden Situationen von besonderer Bedeutung. Eine Verdichtung und Überbauung von Böden mit einer hohen Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kann demnach erhebliche Folgen für den Hochwasserschutz im Raum haben.

Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches weisen eine sehr hohe Ausgleichsfunktion (Wertstufe 3.0) im Wasserkreislauf auf.

Filter- und Puffer für Schadstoffe

Die Funktion beschreibt die Fähigkeit von Böden, aus der Umwelt emittierte Schadstoffe aufzunehmen und zu binden. Dies ist je nach Bodenart in mehr oder weniger hohem Maße möglich. Gelöste und gasförmige Stoffe werden z. B. durch Adsorption an den Bodenaustauschern gebunden oder nach Reaktion mit bodeneigenen Substanzen chemisch gefällt und damit häufig immobilisiert. Böden mit einem hohen Gehalt an organischer Substanz und Ton sowie Eisen-, Aluminium- und Manganoxiden besitzen i. d. R. eine hohe Filter- und Pufferfunktion, sandige Böden dagegen eine geringe.

Die Filter- und Pufferfunktion innerhalb des Projektgebietes wird mit hoch (Wertstufe 3.0) bewertet.

Es ist an dieser Stelle zu bedenken, dass die Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandorte für naturnahe Vegetation) im Projektgebiet aufgrund der vergleichsweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bis zu einem gewissen Grad vorbelastet sind. Die Vorbelastungen ergeben sich aus den

Nährstoffeinträgen (Düngung), durch eventuellen Pflanzenschutzmitteleintrag sowie auch aus der Verdichtung des Bodengefüges (Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen).

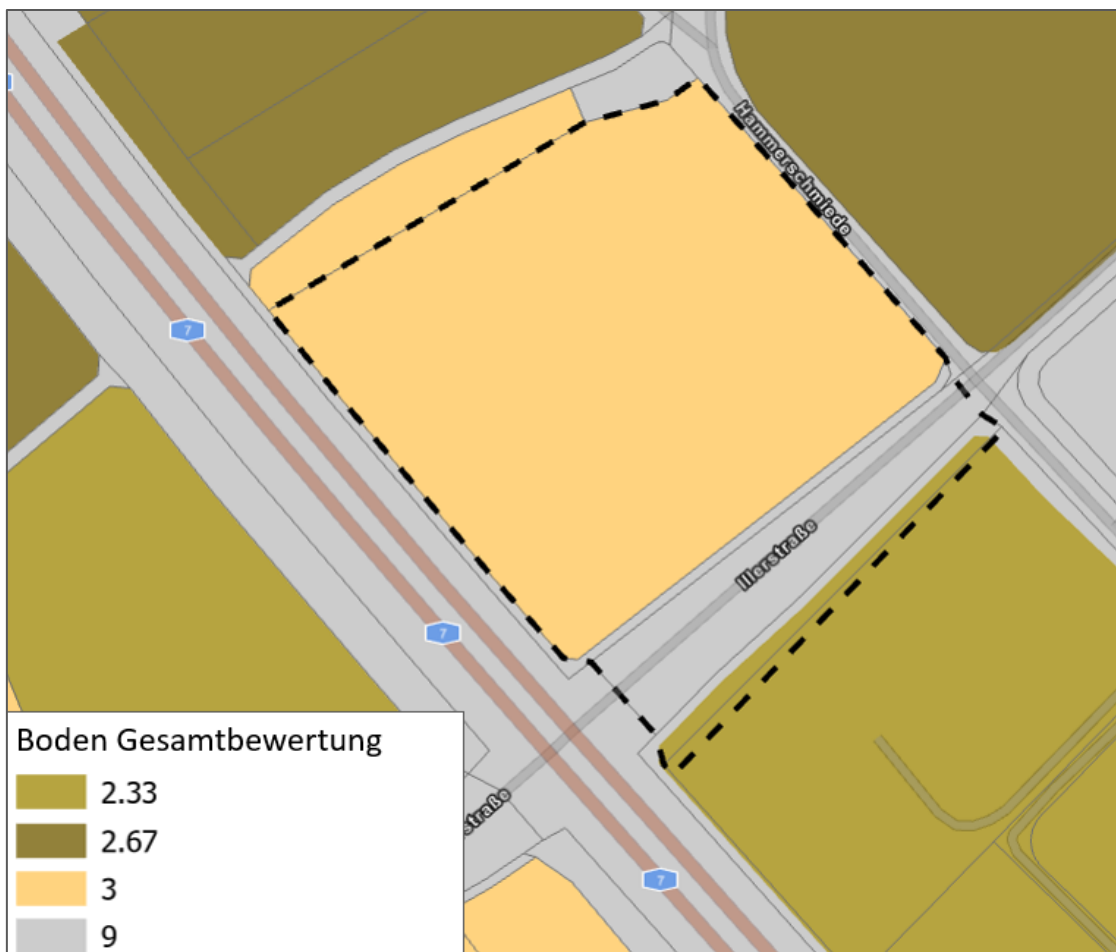


Abbildung 14: Übersicht über die Bodenbewertung (Gesamtbewertung) innerhalb des Geltungsbereichs, maßstabslos

Archivfunktion

Grundsätzlich kann jeder Boden ein Archiv der Naturgeschichte darstellen und Rückschlüsse auf die Umweltbedingungen während der Ausbildung seiner Eigenschaften ermöglichen. In aller Regel sind fossile Böden sowie Paläoböden die aussagekräftigsten Archive der Naturgeschichte und werden durch Spuren menschlicher Siedlungs- und Kulturaktivitäten in anderen Bereichen ergänzt.

- **Archiv der Naturgeschichte:** Böden, bei denen die rezenten physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften insbesondere Besonderheiten, Eigenarten oder typische Merkmale einer natürlichen Pedogenese dokumentieren (vor allem aufgrund des hohen wirtschaftlichen Informationswertes, ggf. in Kombination mit Seltenheit) und damit gesellschaftlich bedeutsam sind.
- **Archiv der Kulturgeschichte:** Böden, bei denen die rezenten physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften, insbesondere Besonderheiten, Eigenarten oder typische Merkmale einer anthropogenen geprägten, kulturgeschichtlich bedeutsamen Pedogenese dokumentieren

(vor allem aufgrund seines hohen wissenschaftlichen Informationswertes; ggf. in Kombination mit Seltenheit) und damit gesellschaftlich bedeutsam sind.

Im Plangebiet ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass die Böden herausragende Archivfunktionen aufweisen, da die vorkommenden Böden und deren Entwicklung die genannten Eigenschaften vermissen lassen; generell auszuschließen ist eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Archivfunktion jedoch nicht.

Gesamtbewertung

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches wird in der Gesamtbewertung mit 3, sprich einer „hohen“ Wertstufe bewertet. Lediglich die Bereiche der geplanten Unterführung sowie die Illerstraße sind mit Wertstufe 0 bewertet (vgl. Abbildung 14).

3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Bei vorliegendem Geltungsbereich handelt es sich im erheblichen Umfang um einen bisher unbebauten Bereich. Als baubedingte Auswirkungen auf die unversiegelten Böden sind in erster Linie die Beseitigung von anstehendem humosen Ober- und auch Unterboden sowie die zusätzliche Belastung von Bereichen durch ablagerungsbedingte Verdichtungen zu erwähnen, welche durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur teilweise reduziert werden können. Grundsätzlich sind zur Erhaltung der Bodenqualität die geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und ÖKVO), d. h. der innerhalb des Geltungsbereiches abgeschobene Oberboden wird entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten, vorzugsweise ortsnahen Flächen wieder fachgerecht aufgebracht und damit erhalten. Der humose Oberboden wird gesondert vom Unterboden abgetragen und getrennt zwischengelagert. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei einer Lagerung von mehr als 24 Wochen zu begrünen, um Qualitätsverlusten vorzubeugen. Zur Anwendung wird auf die DIN 19731 verwiesen.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel zum Schutzgut Fläche beschrieben, entstehen durch die geplanten Gebäude- und Verkehrsflächen der Betriebserweiterung erhebliche Neuversiegelungen von Boden und landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. Kap. 3.4). Bodenverdichtungen und temporäre Versiegelungen können auch durch Lagerflächen für Baumaterial oder bei Standorten für Baumaschinen hervorgerufen werden.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Geomorphologie werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dementsprechend als „mittel“ eingestuft.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingte Versiegelung und Überbauung von Böden führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Ertragsfunktion, der Filter- und Pufferfunktion, der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Standort für die natürliche Vegetation. Wesentliche Folgen der Überbauung sind ein verringerter Gas- und Wasseraustausch zwischen der Atmosphäre und der Pedosphäre. Dadurch wird die mikrobielle Aktivität des Bodens negativ beeinträchtigt, was u. a. zu einer Verschlechterung des Nährstoffhaushaltes führt.

Die vollversiegelten Flächenanteile werden durch entsprechende Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan auf eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zzgl. zulässiger Überschreitungen gem. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt. Dies betrifft im vorliegenden Bebauungsplan vor allem die späteren Standorte der Produktionsgebäude sowie die Abgrenzungen für private Stellplätze und Zufahrten. Durch die damit einhergehende Versiegelung verlieren die Böden in diesen Bereichen langfristig ihre Ertrags-, Lebensraum-, Retentions- sowie Filter- und Pufferfunktionen vollständig, weshalb die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit „hoch“ zu bewerten sind.

3.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Schutzgut „Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)“ soll nach Anlage 4, 4 b UVPG die hydromorphologischen Veränderungen sowie Veränderungen der Wasserqualität und -quantität abhandeln. Nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz muss eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserzustands vermieden werden. Daher muss auch während der Bautätigkeiten darauf geachtet werden, keinen Stoffeintrag (Verschmutzung) durch anfallende Abfälle oder Abwässer in das Grundwasser einzubringen.

3.5.1 Bestandssituation

Laut hydrologischer Übersichtskarte des LGRB (HÜK350) liegt das Plangebiet innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „fluvioglazialen Kiese und Sande im Alpenvorland“. Hierbei handelt es sich um ein Lockergestein, welches als Grundwasserleiter fungiert.

Innerhalb des gegenständlichen Geltungsbereiches befinden sich laut Daten- und Kartendienst der LUBW keine natürlichen Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer). Die nächstgelegenen Stillgewässer sind der Allmendsee (See-ID 10.490) und der Illerstausee (See-ID 1150), die sich beide in ca. 1 km Entfernung südöstlich des Geltungsbereiches befinden. Der Allmendseeablauf (Gewässer-ID 15628) fließt im östlichen Bereich des Plangebietes in ca. 30 m Entfernung am Geltungsbereich vorbei und mündet schließlich in die ca. 255 m entfernte Gießen (Gewässer-ID 6376). In ca. 420 m nordöstlich des Geltungsbereiches fließt außerdem noch der Grießbach (Gewässer-ID 8282) sowie in ca. 510 m Entfernung der Illerkanal (Gewässer-ID 12985). Trotz der teilweisen sehr geringen räumlichen Distanz zwischen dem Geltungsbereich und den Fließgewässern sind durch die vorliegende Planung jedoch keine negativen Beeinflussungen anzunehmen.

Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches keine Wasserschutzgebiete und auch keine amtlich festgesetzten oder vorläufigen Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG Gesamt Illertal“ (WSG-Nr-Amt 426145) des Landratsamtes Biberach befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,9 km südwestlich des Plangebietes. Die Gießen und die Bereiche um das Kraftwerk Dettingen a. d. Iller zwischen dem Illerkanal und dem Illerstausee sind allerdings als Hochwassergefahrenflächen in der Häufigkeit des 100-jährigen Hochwassers (HQ₁₀₀) im Daten- und Kartendienst der LUBW verzeichnet.

Vorbelastung und Bewertung

Anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers durch diverse Schadstoffeinträge aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Nitrate, Düngemittel, Pestizide etc.), die aktuell auf den Flächen des Geltungsbereiches sowie auch den umliegenden Flächen betrieben wird, sind anzunehmen. Die Böden besitzen aufgrund ihrer Beschaffenheit zwar eine hohe Filter- und Pufferfunktion, allerdings ist eine Vorbelastung des Grundwassers trotzdem nicht vollständig auszuschließen.

Insgesamt kommt dem Schutzgut Wasser im Vorhabengebiet somit innerhalb der Bestandssituation eine „geringe“ Bedeutung zu.

3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bebauung des Plangebietes sind im Rahmen der notwendigen Bodenbewegungen und Bauarbeiten potentielle Verunreinigungen des Grundwasserkörpers durch den oberflächlichen Abfluss von Schadstoffen (Öle, Kraftstoffe aus Baumaschinen) nicht gänzlich auszuschließen. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll diese Gefahr soweit wie möglich reduziert werden (vgl. Kapitel 4.1). Grundsätzlich sind bei der Baudurchführung die allgemeinen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Gesetze und Richtlinien zum Schutz der Ressourcen Boden und Wasser zu beachten.

Damit sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insgesamt als „gering“ einzustufen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Als grundsätzlich mögliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkung bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die Flächenversiegelung sowie eine Beeinträchtigung der Grundwasserhältnisse, wie bspw. Qualität und Fließrichtung, durch die geplanten Baukörper zu nennen.

Das Bauvorhaben könnte sich in erster Linie durch eine verringerte Versickerungsfähigkeit infolge der Versiegelung bzw. Überbauung auswirken. Allerdings wird angestrebt, das anfallende Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Bei der Grundwasserneubildungsrate ist eine leichte Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen

Bestandssituation in Folge der großflächigen Versiegelungen nicht gänzlich auszuschließen. Erhebliche negative Auswirkungen auf Still- oder Fließgewässer sind nicht anzunehmen. Auch auf das in einiger Entfernung zum Geltungsbereich gelegene Wasserschutzgebiet wird sich das Vorhaben allein schon aufgrund der grundsätzlichen Standortgegebenheiten nicht nennenswert negativ auswirken, wenn die Grundwasserneubildung durch Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt wird und die üblichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Aufgrund des vorherrschenden Geländes ist bei Starkregen die Gefahr von wild abfließendem Hangwasser relativ gering. Allerdings besteht eine geringe Möglichkeit, dass sich die Überflutungsgefahr durch die geplanten Versiegelungen, auch im Hinblick auf die räumliche Nähe zu den Überflutungsflächen der Gießen und des Illerkanaals, in geringem Umfang erhöhen könnte.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden mit „gering“ beurteilt.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen des Schutzgutes „Luft und Klima“ sollen Veränderungen des Klimas, die beispielsweise durch Treibhausgasemissionen verursacht werden, oder aber auch Veränderungen des Kleinklimas am Standort des Eingriffs erfasst werden. Der Grad der Versiegelung von Freiflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiet dienen, soll bei der Klimabewertung mit einfließen. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Lufthygiene und klimatischen Funktionsbeziehungen soll ebenfalls beachtet werden.

3.6.1 Bestandssituation

Das Klima in Dettingen an der Iller wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,9°C und die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 1.146 mm/Jahr (Quelle: Climate Data). Die Hauptwindrichtung im Gemeindegebiet von Dettingen ist West bis Süd-West. Der durchschnittlich wärmste Monat ist der Juli mit durchschnittlichen 18,1°C, mit durchschnittlich – 0,2°C ist der Januar der kälteste Monat. Der Juli ist mit durchschnittlich 131 mm der niederschlagsreichste Monat im Jahr und der Februar mit durchschnittlich 67 mm der niederschlagsärmste Monat im Jahr, wobei die Periode von Mai bis August insgesamt betrachtet erhöhte Niederschlagsmengen von 112 – 126 mm zu verzeichnen hat.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Geltungsbereiches besitzt eine eher geringe Rolle für die Gemeinde Dettingen a. d. Iller hinsichtlich ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Größe des Plangebietes und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die klimatisch ähnlich bewertet werden können wie die Fläche des Geltungsbereiches, ist nicht von einer herausragenden (lokalklimatischen) Bedeutung des Planungsraumes auszugehen.

Über die lufthygienische Situation im Planungsraum liegen keine detaillierten Informationen vor. Aufgrund der Bundesautobahn A 7, die in unmittelbarer Nähe am Geltungsbereich vorbeiführt sowie auch die Lage des Plangebietes innerhalb eines Industrie- und Gewerbegebietes, kann von deutlichen

lufthygienischen Vorbelastungen, vor allem in Form von verkehrsbedingten Emissionen, ausgegangen werden.

Im Allgemeinen kommt dem Schutzgut Luft und Klima im vorliegenden Plangebiet aufgrund der bestehenden erheblichen Vorbelastung eine „geringe“ Bedeutung zu.

3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der lufthygienischen Verhältnisse durch die kraftfahrzeugbedingten Emissionen des Bauverkehrs oder auch Staubbildung, vor allem auf Grund der landwirtschaftlichen Fläche, kommen. Diese Auswirkungen erreichen jedoch im Hinblick auf die erhebliche Vorbelastung des Geltungsbereiches keine planungsrelevante Intensität. Die baubedingten Kfz-Emissionen tragen dennoch durch den Ausstoß klimarelevanter Gase wie zum Bsp. Kohlenstoffdioxid (CO₂) oder Stickoxiden grundsätzlich zum Klimawandel bei. Der Ausstoß kann aufgrund des Umfangs der Planung allerdings als nicht erheblich eingestuft werden.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden folglich insgesamt als „gering“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Generell tragen Flächenversiegelungen und Bebauungen zu einer Beeinträchtigung des natürlichen lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich behindern. Das Projektgebiet hat bereits jetzt im Bestand grundsätzlich eine eher untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Durch die zusätzlichen Baukörper und (Teil-) Versiegelungen sind allerdings prinzipiell negative Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Im Verhältnis zu den verkehrsbedingten Emissionen der Bundesautobahn A 7 ist das Verkehrsaufkommen, das zwischen dem Geltungsbereich und der bestehenden Produktion des Kartoffelhofes Steinhauser, der durch die Unterführung stattfinden soll, weitestgehend zu vernachlässigen.

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden insgesamt dementsprechend als „gering“ bewertet. Es ist zu empfehlen, hohe Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit bei den Baustoffen und der Energieeffizienz der Gebäude zu verfolgen.

Die betriebsbedingten Emissionen tragen durch den Ausstoß klimarelevanter Gase (CO₂ und Stickoxide) grundsätzlich zum Klimawandel bei, sind allerdings v. a. im Hinblick auf die nahegelegene Bundesautobahn A 7 nicht erheblich. Auch der Energieverbrauch der Produktionsstätte ist prinzipiell als klimarelevant zu werten. Es sind dennoch keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzuschätzen.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild eines Raums setzt sich aus den direkt wahrnehmbaren Strukturen, Blickpunkten und Elementen zusammen, unabhängig davon, ob diese natürlichen Ursprungs sind oder im Lauf der Zeit als Kulturlandschaft von Menschen geschaffen wurden. Nach § 1 (6) BauGB wird die Landschaft als Teil der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und dabei soll nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ geschützt werden, so dass es möglich ist, „1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 BNatSchG)“.

3.7.1 Bestandssituation

Der Geltungsbereich befindet sich in der Naturraumeinheit „Unteres Illertal“, welches Teil der Naturraum-Haupteinheit D 64 „Donau-Iller-Lech-Platten“ ist, dessen Landschaft durch die überwiegend flachen Hügel der Altmoränen und der eiszeitlichen Schotterablagerungen sowie durch die Schotterebenen der würmeiszeitlichen Schmelzwasserrinnen entlang der größeren Flüsse geprägt sind. Im Naturraum überwiegt die landschaftsprägende intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Auch innerhalb des Geltungsbereiches werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet – zum Zeitpunkt der Begehung im Rahmen der Relevanzbegehung wurde auf den Flächen im Geltungsbereich der Anbau einer Mais-Monokultur festgestellt.

Wie bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans erwähnt, verläuft eine 110 kV-Freileitung durch den Geltungsbereich. Des Weiteren befindet sich auch ein Strommast im Geltungsbereich (vgl. Abbildung 15 und Abbildung 16). Dieser ist in obenstehender Abbildung mit einem grauen Kreis gekennzeichnet. Im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes sollte im Bereich der Freileitung unbedingt auf die Einhaltung des Leitungsschutzstreifens verwiesen werden, der insgesamt einen Radius von 38 m um die Freileitung umfasst (je 19 m zu beiden Seiten der Leitungssachse). In diesen Bereichen sind insbesondere Anpflanzungen zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110 kV-Freileitungssachse darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden. Die maximal zulässige Höhe der Pflanzen in diesen Bereichen ist auf 549,4 m ü. NHN zu beschränken. Die Geländeoberkante bewegt sich im Bereich der Leitungssachsenschutzstreifen auf durchschnittlich ca. 540 m ü. NHN. Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes sollen maximale Dachhöhen von ~~8,5 m~~ 8,0 m bzw. 18m zugelassen werden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes soll eine Streuobstwiese innerhalb des Schutzstreifens der Leitungssachse entstehen. Die geplanten Halbstämme halten die vorgegebenen Bestimmungen vollumfänglich ein.



Abbildung 15: Landwirtschaftliche Fläche Blick Richtung Nordosten



Abbildung 16: Überblick des Geltungsbereichs von Nordosten in Richtung der A 7



Abbildung 17: Grünstreifen und A7 im Südwesten des Geltungsbereichs



Abbildung 18: Hecken im Südosten im Bereich der geplanten Unterführung



Abbildung 19: Illerstraße Blick Richtung Südwesten



Abbildung 20: Blick in Richtung des Grünlands im Nordosten

Die Landschaft im Planungsraum ist relativ eben, da das Illertal während und nach den Eiszeiten mit großen Schottermassen aufgefüllt wurde. Von Norden nach Süden steigt das Gelände von ca. 540 m ü. NHN auf ca. 541 m ü. NHN an. Auch die östliche sowie die westliche Ecke des Plangebietes liegen

auf einer Höhe von ca. 540 m ü. NHN (vgl. Abbildung 15 und Abbildung 21). Die Topographie innerhalb des Geltungsbereiches ist dementsprechend als nahezu eben einzustufen. Des Weiteren handelt es sich bei vorliegendem Plangebiet, insbesondere hinsichtlich seiner Vorbelastung und Lage, nicht um einen exponierten Standort.

Eine weitere Vorbelastung im Geltungsbereich besteht durch die bereits erwähnte Bundesautobahn A 7, die unmittelbar entlang der südwestlichen Grenze am Plangebiet vorbeiführt. Diese wird lediglich durch einen Grünstreifen sowie einen Zaun von der landwirtschaftlichen Fläche getrennt (vgl. Abbildung 17).

An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der dort befindlichen Illerstraße, unter der später die geplante Unterführung führen soll, befindet sich bestehende mittelalte Heckenbestände, die die Einsicht aus dieser Richtung auf das Plangebiet einschränken (vgl. Abbildung 18 und Abbildung 19). Da hinter diesen Hecken allerdings wiederum nur Industrie- und Straßenverkehrsflächen verlaufen, nehmen diese Grünbestände keine hohe landschaftliche Bedeutung ein.

Weiterhin einschränkend auf das Landschaftsbild des Geltungsbereiches wirken sich die Glascontainer sowie die Recyclinganlage aus, die sich nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befinden. Nordöstlich sowie nordwestlich vorbei an dem im Bereich der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches bestehenden Wohngebäudes und der Recyclinganlage besteht vom Projektgebiet ein freier Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu den Siedlungsgebieten des Ortsteils Hammerschiede und die Waldbestände rings um die Iller und den Illerkanal (vgl. Abbildung 20).



Abbildung 21: Geländeprofil auf DGM1-Basis (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW), maßstabslos

Insgesamt kommt dem Eingriffsbereich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere aufgrund des bestehenden Strommasten sowie der darüber verlaufenden 110 kV-Stromleitung, den direkten Sichtbeziehungen zur unmittelbar am Geltungsbereich vorbeiführenden Bundesautobahn A 7 und der derzeit bestehende intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine „geringe“ Bedeutung zu.

3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Prinzipiell sind bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie auch auf die Kultur- und Sachgüter (vgl. Kapitel 3.8) die im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Projektgebiets von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wird die Einsehbarkeit der überplanten Fläche von den direkt umgebenden Flächen berücksichtigt.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit optischen wie auch akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zum Bsp. durch die Lagerung des abgeschobenen Bodens und des Baumaterials, durch Baufahrzeuge, Kräne etc. zu rechnen – insbesondere für das bestehende Wohngebiet in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches. Zusätzlich können Verunreinigungen und Verschmutzungen der Straßen und Verkehrsflächen um den Geltungsbereich auftreten. Diese Auswirkungen sind zwar nur auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt, beeinträchtigen aber das Orts- und Landschaftsbild dennoch.

Da die Auswirkungen temporär und von einer geringen Eingriffsschwere sind, kann in Summe jedoch von einer „geringen“ Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch die Blickbezüge zu den neuen Baukörpern sowie die Überprägung der Landschaft mit landschaftsfremden Objekten. Dabei wird eine Differenzierung zwischen Nah- und Fernwirkung vorgenommen. Eine maßgebliche Fernwirkung ist hinsichtlich der bisherigen Nutzung mit Sicherheit zu erwarten, da sich die geplanten Gebäude der Erweiterung des bestehenden Kartoffelhofes deutlich von einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen unterscheiden. Hierbei wird insbesondere auf die Einsehbarkeit des Geltungsbereiches von den südlichen Siedlungsgebieten des Ortsteils Hammerschmiede und des bestehenden Wohngebäudes im Bereich der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches verwiesen. Besonders im Bereich des Wohngebäudes soll der Einsicht mittels ca. 25 m breiten Grünflächen in Form von einer extensiven Grünlandflächen mit zu pflanzenden Obstbäumen entgegengewirkt werden, die auf Dauer zu einer Streuobstwiese aufgebaut werden sollen – diese Flächen dienen auch gleichzeitig als Ausgleichsflächen. Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass eine Eingrünung mittels Streuobstbeständen in Bezug zur Höhe der Gebäude (ca. 12 m) funktioniert.

Auch von der am Plangebiet vorbeiführenden Bundesautobahn A 7 besteht eine Einsicht auf die geplanten Gebäude- und Parkflächen. Allerdings sollte hier beachtet werden, dass das neu erschlossene Gebiet an das bereits bestehende Industrie- und Gewerbegebiet im Nordosten von Dettingen a. d. Iller anschließt und auch hier bereits Sichtbeziehungen zwischen der Bundesautobahn A 7 und den Gebäuden des Industrie- und Gewerbegebietes bestehen, die sich in unmittelbarer Nähe zu ebendieser befinden. Hier wurden bisher keine Eingrünungsmaßnahmen unternommen und es kann davon ausgegangen werden, dass hier mit einer hohen Wahrscheinlichkeit keine Mehrbeeinflussung des fließenden Verkehrs stattfinden wird.

Durch eine mögliche geringfügige Erhöhung der Verkehrszahlen, die mit der Erweiterung der Produktion des Kartoffelhofes einher geht, könnte es zu betriebsbedingt verursachten, geringfügigen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Landschaft kommen. Betriebsbedingte Auswirkungen in erheblichem Ausmaß sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu befürchten.

Dementsprechend werden die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, auch im Rahmen der geplanten Eingrünungsmaßnahmen und der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet, insgesamt mit einer „geringen“ Intensität bewertet.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sollen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 4 Abs. 4 b) u. a. die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und die Auswirkungen auf Kulturlandschaften abgehandelt werden.

3.8.1 Bestandssituation

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale (vgl. Abbildung 22). Im Stadtgebiet von Dettingen a. d. Iller befinden sich insgesamt fünf Kulturdenkmale, die hier eine Erwähnung finden sollen. Die Kirche St. Vitus und St. Agatha ist nach § 28 DSchG (Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale) geschützt und befindet sich in der Kellmünzer Straße am nordwestlichen Siedlungsrand von Dettingen a. d. Iller. In unmittelbarer Nähe zu dieser Kirche liegt ein aus dem 18./ 19. Jahrhundert stammendes zweigeschossiges Satteldachhaus einer ehemaligen Poststelle. Die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, eine neubarocke Saalkirche aus dem Jahr 1912, liegt in der Kirchdorfer Straße in der nördlichen Hälfte des Stadtgebietes von Dettingen a. d. Iller. Das dazugehörige Pfarrhaus ist ein neubarockes Mansardenhaus, welches ebenfalls im Jahr 1912 erbaut wurde, liegt mitten im Ortskern von Dettingen a. d. Iller. Beide Kulturdenkmale werden durch § 2 DSchG geschützt.

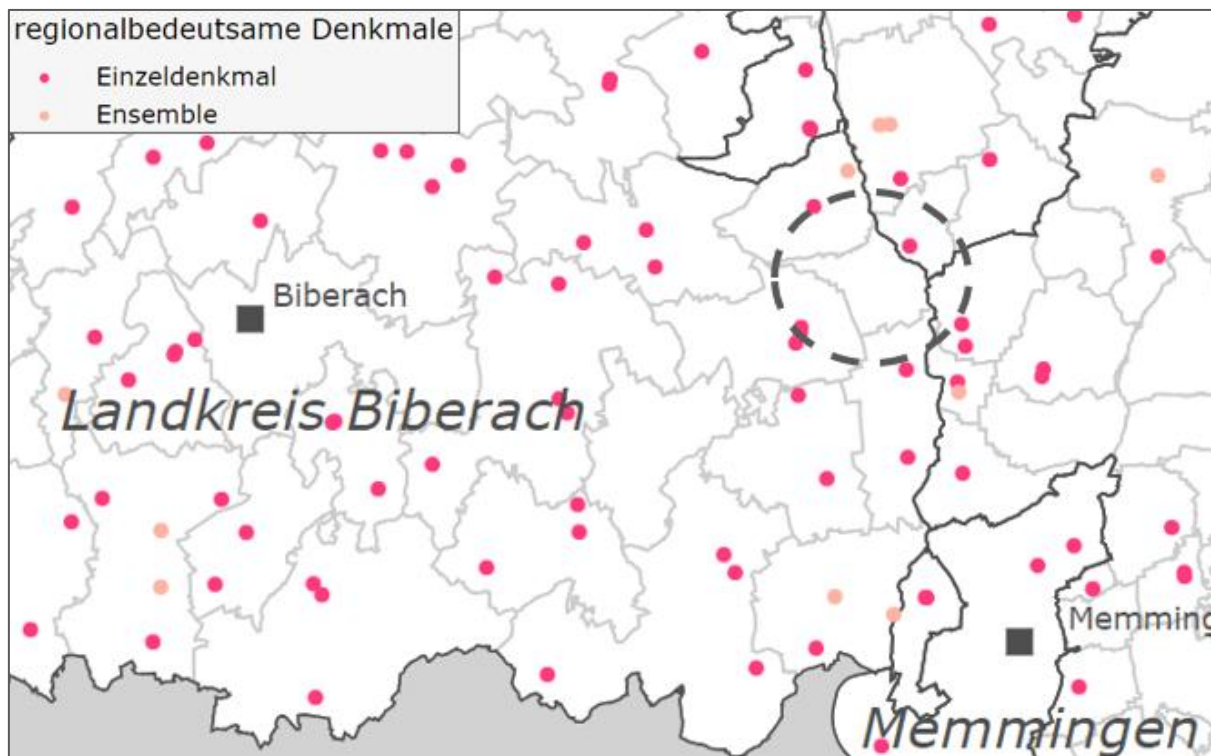


Abbildung 22: Regionalbedeutsame Denkmale im Landkreis Biberach (Quelle: Regionalverband Donau-Iller 2016)

Die genannten Kulturdenkmale im Bereich des Ortsgebietes von Dettingen a. d. Iller besitzen keine hohe regionalbedeutsame Wertigkeit. Zusätzlich kann durch die Lage der Denkmale innerhalb des Dorfgebietes davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung weder permanente noch temporäre Sichtbeziehungen entstehen werden.

Dementsprechend wird die Bestandssituation des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit „gering“ bewertet.

3.8.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Allgemein gilt: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Durch das Fehlen von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine nennenswerten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, bspw. durch veränderte Blickbeziehungen, auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten, weshalb die Auswirkungen der gegenständlichen Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter jeweils als „gering“ zu bewerten sind.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Satz 7 und UVPG § 2 Abs. 1 Satz 5 Gegenstand der Umweltprüfung. Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche sich wiederum gegenseitig beeinflussen können. So entsteht ein komplexes Wirkungsgefüge, bei dem die Veränderung eines Faktors bzw. einer Funktion weitere Auswirkungen auf die Umweltbelange haben kann. Nachfolgend werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargestellt, die sich aus dem Planvorhaben auf weitere Umweltbelange ergeben können.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich generell immer zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser (insbesondere Grundwasser) sowie Tiere und Pflanzen. Kleinklimatisch bestehen oft zudem auch Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Pflanzen und dem Schutzgut Luft und Klima. Die Beeinträchtigung der Luftqualität durch eine Erhöhung der Schadstoffemissionen und des Lärmes durch das Bauvorhaben selbst, als auch durch die mittelbar verursachte Erhöhung des Straßenverkehrs, können nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr haben die Folgen dieser Zusatzbelastung Auswirkungen auf zahlreiche weitere Schutzgüter. So kann bspw. durch die Erhöhung dieser Emissionen die Wohn- und Erholungsqualität des Menschen ebenso beeinträchtigt werden, wie die Qualität der Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder angrenzenden Landschaftseinheiten.

Die geplanten Neuversiegelungen und Baumaßnahmen beeinträchtigen nicht nur das Landschaftsbild, sondern führen auch zu einer Beeinträchtigung bzw. einem teilweise vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich dessen Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und damit verbunden kann u. a. die Grundwasserneubildung oder die Fließrichtung des Grundwassers beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bestehen schon durch die Versiegelungen an sich: Durch das geplante Vorhaben werden der Landwirtschaft wichtige Flächen entzogen, die für die Produktion von regionalen Lebens- oder Futtermitteln benötigt werden. Durch die Umsetzung der Baumaßnahmen erhöht sich auch der Ausstoß gesundheitsschädlicher Abgase und Stäube, welche eine Belastung für Menschen, die Tierwelt und Gewässer sowie bei größerer Betrachtung auch für das Landschaftsbild darstellen können. Hierbei kann es, zumindest kurzfristig während der Baumaßnahmen, auch zu einer kleinräumigen Beeinflussung des Schutzgutes Luft und Klima kommen. Die verkehrsbedingte akustische und visuelle Belastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinflusst diese Schutzgüter ebenfalls.

Prinzipiell soll an dieser Stelle auf den Zusammenhang zwischen Grünordnung und Klimawirkung verwiesen werden. Bei der Grünordnungsplanung sind folgende Schnittstellen und Zusammenhänge relevant: Je höher der festgesetzte Anteil an öffentlichen und privaten Grünflächen im Bebauungsplan, desto besser können negative Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und

Klima sowie Tiere und Pflanzen, aber auch die Aufenthaltsqualität (gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen) kompensiert werden. Festsetzungen über die Behandlung von Niederschlagswasser führen auf der einen Seite zu einer Minimierung der Eingriffsfolgen beim Schutzgut Wasser (Erhalt der Grundwasserneubildung), gleichzeitig entstehen aber durch die Schaffung von Versickerungsflächen auf offene Flächen in zum Teil stark versiegelten Gebieten, die für bestimmte Tier- und Pflanzenarten gegenüber den bisherigen Nutzungen sogar ein höheres Potential aufweisen können. Zudem können Beeinträchtigungen beim Schutzgut Luft und Klima durch die Errichtung entsprechender Verdunstungsflächen gemindert werden.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet können potentielle negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter möglichst geringgehalten werden. Zusammenfassend betrachtet liegen keine besonderen, über die üblichen Beziehungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vor. Daher sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Vorbelastung des Plangebietes die planungsbedingt verursachten Wechselwirkungen von einer „geringen“ Intensität.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum auf gleicher Fläche vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden. § 10 des UVP regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben wie folgt:

„Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.“ [...] „Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach Anlage 1 Absatz 2 b des Baugesetzbuches in Bezug auf § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4c, gehören u.a. folgende Angaben in den Umweltbericht: *„eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge [...] der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen [...].“*

Innerhalb der Gemeinde Dettingen a. d. Iller befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Bebauungspläne: das Wohnbau- und Gewerbegebiet Dettingen Nord II befindet sich an der Kellmünzer Straße nördlich anschließend an das bestehende Siedlungsgebiet, das Wohngebiet Wolfurt III befindet sich im Bereich der Schulstraße und der Wolfurtstraße ca. 500 m südwestlich des Geltungsbereiches. Erhebliche kumulative Auswirkungen des gegenständlichen Projektes mit den Auswirkungen von Vorhaben der genannten Plangebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der großen räumlichen Distanz nicht anzunehmen.

Da der Geltungsbereich keine nach europäischem Recht geschützten Natura 2000-Gebiete tangiert, existiert diesbezüglich keine Betroffenheit hinsichtlich kumulativer Wirkungen.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Dachflächen der geplanten Hallen eignen sich als Standorte für solartechnische Anlagen, weshalb diese im Bebauungsplan zugelassen und ausdrücklich befürwortet werden. Zusätzlich wird in diesem Rahmen auf die Pflicht zur Installation von Solaranlagen gem. §§ 8a und 8b KSG (Klimaschutzgesetz) Baden-Württemberg verwiesen. Im Zuge der Detail-/ Ausführungsplanung ist auf eine möglichst effiziente Nutzung der Energie/ Sonnenenergie besonderer Wert zu legen (Exposition und Kubatur des Baukörpers, Lage und Dimensionierung möglicher Fenster etc.). Vom Gemeinderat wurde des Weiteren die Verwendung von Grundwasserwärmepumpen empfohlen. Die Gemeinde Dettingen a. d. Iller bezieht einen großen Teil der verbrauchten Energie aus dem nahegelegenen Wasserkraftwerk Dettingen, welches mit zwei großen Turbinen rund 50 Mio. kWh Energie aus Wasserkraft im Illerkanal gewinnt.

Im Sinne des Arten- und Klimaschutzes und zur Ressourcenschonung sollten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Außenbereich nur insektenfreundliche, energiesparende und indirekte Beleuchtungsanlagen vorgesehen werden.

3.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Bezüglich Art und Menge der betriebsbedingt zu erwartenden Abfälle kann zum gegenwärtigen Projektstand noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Da es sich beim vorliegenden Projekt um die Ausweisung einer Erweiterung des Produktionsstandortes des Kartoffelhofes handelt, ist tendenziell jedoch nicht mit umfangreichen oder problematischen Abfällen zu rechnen. In jedem Fall werden jedoch die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Verpackungsverordnung (VerpackV) etc.) hinreichend berücksichtigt, so dass diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Innerhalb des Plangebietes und in angrenzenden Bereichen sind keine Altlastverdachtsflächen verzeichnet, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen wird, dass Konflikte hinsichtlich der Entsorgung/ Wiedereinbau oder -verwertung des Bodens entstehen. Auf die Pflicht der

Sanierung bzw. Beseitigung und Entsorgung von kontaminierten Böden, falls dennoch auftretend, wird allerdings hingewiesen.

3.13 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch das gegenständliche Projekt keine – über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehenden – Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe. Die vorliegende Planung führt vom Grundsatz her nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung der angrenzenden Wohnbebauung / Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen. Davon unberührt bleiben Fälle des „normalen“ Unfallrisikos, z. B. sind Verkehrsunfälle (auch durch Lieferverkehr während des Baus der Freiflächen-PV-Anlage) bzw. Fälle von höherer Gewalt (unabsehbare Naturkatastrophen / Extremwetterereignisse wie z. B. Sturm / Orkan, Starkregen, Schneedruck etc.) natürlich grundsätzlich denkbar. Diese Naturkatastrophen können grundsätzlich Schäden an den geplanten Gebäuden verursachen. Davon ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Art des Vorhabens praktisch nicht vorhanden.

Erdbeben

Der Planungsraum liegt nicht in einem erdbebengefährdeten Gebiet und diese sind aufgrund der Geologie und Tektonik auch nicht zu erwarten (z.B. kein Grabenbruch). Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von keiner Betroffenheit durch Erdbeben im Hinblick auf das Bauvorhaben auszugehen.

Brände

Die Gefahr eines Brandereignisses, das zum Bsp. durch einen Blitzeinschlag verursacht wird, ist aufgrund der nicht sehr exponierten Lage auf einer relativ flachen Ebene im Nahbereich mehrerer höherer Gehölzstrukturen sowie von Industrie-, Gewerbe und eines Wohngebietes nicht sehr wahrscheinlich. Als wahrscheinlichstes Unfallszenario wäre ein Brandereignis z.B. durch Kurzschlüsse entstandene Kabelbrände anzunehmen, welche nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Deshalb werden bezüglich des Brandschutzes die geltenden Bestimmungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt. Nach § 15 Landesbauverordnung (LBO) Baden-Württemberg von März 2010 gilt:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. [...]“.

Sollten vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz Hinweise zu den Belangen des Brandschutzes geäußert werden, sind diese in der Erschließungsplanung und den Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Auf Grund der Umsetzung geeigneter Brandschutzmaßnahmen und der Einplanung gesetzlich vorgeschriebener Fluchtwege können bei dem Neubau die Gefahr bzw. die Auswirkungen

durch einen Brand deutlich minimiert werden. Zudem befinden sich die Freiwillige Feuerwehr Dettingen a. d. Iller in nur ca. 775 m Entfernung im Ortsgebiet von Dettingen. Weitere Feuerwachen befinden sich des Weiteren in Kellmünz, Kirchberg a. d. Iller, in Kirchdorf a. d. Iller sowie in Erolzheim.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Weitere Risiken ergeben sich aus der klimawandelbedingten Zunahme der konvektiven Gewitterereignisse und den damit einhergehenden Stürmen, Starkregen und Hagel, die zu Beschädigungen der Solarmodule führen können.

Hochwasserrisiken

Das Projektgebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, gemäß der Hochwassergefahrenkarte liegt die nächstgelegene HQ₁₀₀-Fläche befindet sich in ca. 535 m Entfernung in den Bereichen des Stausees sowie des Illerkanals um das Wasserkraftwerk Dettingen. Überschwemmungen und Unterspülungen im Plangebiet selbst sind daher eher unwahrscheinlich, bzw. nur im Rahmen eines Extremwetterereignisses (Starkregen etc.) möglich.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser

Eine potentiell auftretende Gefahr der Verunreinigung, die durch Ölverlust oder andere Schadstoffeinträge insbesondere auf den geplanten, wenn auch eher kleinflächigen Parkflächen sowie auf den Verkehrsflächen, hervorgerufen werden kann hätte im Plangebiet grundsätzlich Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Falls zum Beispiel ein Fahrzeug größere Mengen an Öl verlieren sollte, kann dies zu einer lokalen Verunreinigung der Umgebung (Boden, Bodenlebewesen), aber auch des weiteren Umfelds über Schadstoffeinträge in das Grundwasser führen. In diesem Zusammenhang sei jedoch auf die räumliche Nähe der angrenzenden Feuerwachen verwiesen, die mit entsprechenden Verfahren die auslaufenden Schadstoffe und Motoröl mit geeigneten Mitteln binden und entfernen können.

3.14 Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich vorerst auch weiterhin als landwirtschaftliche Fläche in Form von Acker genutzt wird. Somit bleiben auf den Landwirtschaftsflächen sowohl die natürlichen Bodenfunktionen als auch der Lebensraum (relativ geringer ökologischer Bedeutung) erhalten. Allerdings sind mit Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auch die damit verbundenen Auswirkungen weiterhin möglich (häufiger Bodenbruch, Nähr- und Schadstoffeinträge sowie Verdichtung von Böden etc.). Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan allerdings bereits als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen ist, ist anzunehmen, dass der Geltungsbereich langfristig einer Bebauung unterzogen werden könnte.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung [und der Ausgleich] der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans wurden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Tabelle 3: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
Mensch und menschliche Gesundheit	Überbauung, Kulissenwirkung, Schadstoffemissionen, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Reduzierung der Lärmbelastung während der Baumaßnahmen und Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten. - Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften. - Festsetzung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräumen mit geringen Lärmemissionen. - Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (zulässige Dachhöhe 8,5 m 8,0 m, bzw. 18,0 m). - Einhaltung der Anbauverbotszone von 40 m zur Bundesautobahn A 7. - Festlegung der maximalen Breite der geplanten Untertunnelung auf 5 m. - Festsetzung von privaten Grünflächen mit durchgängiger Vegetationsdecke, teilweise in Form von extensiven Wiesenflächen bzw. Blühwiesen. - Festsetzung öffentlicher Grünflächen zum Erhalt der Gehölz- und Heckenstrukturen im Bereich der Illerstraße. - Empfehlungen des Gemeinderats zur Verwendung von Grundwasserwärmepumpen.
Tiere, Pflanzen und die	Versiegelung / Überbauung / Beeinträchtigung von	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Auswirkungen auf Flora und Fauna durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
biologische Vielfalt	Lebensräumen / Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von heimischen Pflanzenarten bei Pflanzung von (vorrangig Laub-) Bäumen I. oder II. Ordnung (16 – 18 cm Stammumfang) zur Gestaltung der Eingrünung. - Pflanzung von heimischen Obstbäumen (Halbstämme) im Bereich der Ausgleichsfläche zum Aufbau eines Streuobstbestandes. - Bei notwendigen Rodungen von bestehenden Gehölzpflanzungen (bzw. bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes o. ä.) ist auf die Pflanzung gleichwertiger Ersatzgehölze zu achten. - Außenbeleuchtungen im Bereich der öffentlichen Erschließung und auf Stellflächen sind energieeffizient, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten - Vermeidung der Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung der Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit gelten. - Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut. - Einhaltung des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes (Einhaltung der allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09 bei Baufeldfreimachungen). - Reduzierung der Beleuchtung im Bereich der Bestandgehölze auf ein Mindestmaß, um eine Störung brütender Vögel sowie jagender Fledermäuse zu vermeiden. Dies gilt auch für die Bauphase. - Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag bei zusammenhängenden Glasfronten.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Formulierung von CEF-Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der genannten gefährdeten Vogelarten gemäß der Roten Liste.
Fläche und Boden	Abtrag und Boden- bzw. Flächenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung und Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß. - Oberflächenbelag der Park- und Stellflächen soll nur in versickerungsfähiger Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflastern oder als wassergebundene Fläche umgesetzt werden, um die Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten. - Wasserundurchlässige Beläge sind ausnahmsweise nur beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (nach § 62 WHG) zulässig. - Sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennung Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung und Wiederauftrag des Oberbodens) nach dem BBodSchG. - Schutz vor Bodenerosion oder dessen Verdichtung sowie Vermeidung von Bodenkontamination.
Wasser	Überdeckung, Stoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf wasserdurchlässigen Flächen nicht zulässig. - Minimierung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser durch die Reduzierung von Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
	Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung von Vorkehrungen im Falle von Starkregeneignissen (dichte Unterkellerungen, Lichtschächte, Kellerabgänge/ Türen etc.) sowie zur Versickerung bzw. schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser.
Luft und Klima	Überbauung, Schadstoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Projektgebietes als Beitrag für die lufthygienische und kleinklimatische Situation.

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Installation von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes.
Landschaft	Fernwirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Funktionale Eingrünung des Planungsraumes wird mit den grünordnerischen Festsetzungen gewährleistet. - Aufwertung der Bestandssituation durch öffentliche und private Grünflächen mit heimischen Gehölzarten. - Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen (Pflanzung von Bäumen, Anlage einer Ausgleichsfläche insbesondere im Bereich des bestehenden Wohngebäudes, möglichst Erhalt bestehender angrenzender Gehölze).
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung der kulturhistorischen Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.2 Eingriffsregelung

Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist*“.

4.2.1 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der Ökointerverordnung Baden-Württemberg (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO). Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend der geltenden rechtlichen Voraussetzungen abgearbeitet (u. a. Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, ÖKVO), d. h. der innerhalb des Geltungsbereiches abgeschobene Oberboden wird entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten Flächen wieder aufgebracht (z. T. nach einer Zwischenlagerung).

In den nachfolgenden Tabellen und Abbildungen wird die Bilanzierung der Bestandssituation sowie der Planung innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt (jeweils differenziert für Biotoptypen und Boden).

4.2.2 Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden

Zur Bilanzierung des Schutzgutes Boden werden die digitalen Daten zu den Böden und zur Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen des LGRB im Regierungspräsidium Freiburg genutzt. Sie werden auf der Basis der Bodenschätzungsunterlagen im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) bzw. im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) zur Verfügung gestellt. Die Bewertungsklassen werden entsprechend LUBW (2010) ermittelt (vgl.: Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Kap. 4.2, S. 11). Im Bereich des Geltungsbereichs liegen folgende Bodenbewertungsdaten vor: Im Geltungsbereich ist die Ackerfläche, die den größten Teil des Plangebiets ausmacht, mit einer Gesamtbewertung von 3,0 bzw. 2,33 (südlich der Illerstraße) klassifiziert. Im restlichen Bereich ist keine Bewertung vorhanden oder es handelt sich um eine versiegelte Fläche (Illerstraße), weshalb hier eine Bewertung von 0 vorliegt.



Abbildung 23: Bodenbewertung Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches

Tabelle 4: Bodenbewertung im Geltungsbereich – Bestand

Bewertung – Boden					
Bestand					
	Fläche [m ²]	Bewertungs- Klasse Boden- funktionen	Wertstufe Ge- samtbewertung	Öko- punkte pro m ²	Ökopunkte
Versiegelter/unbewer- teter Bereich	2.784	9-9-9	0	0	0
Unversiegelter Boden (Ackerfläche)	36.944	3-3-3	3	12	443.328

Bewertung – Boden					
Unversiegelter Boden (Ackerfläche)	3.240	2-2-3	2,33	9,333	30.239
SUMME	42.968				473.567

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich **473.567 Ökopunkte** für die Bestandsbewertung Boden im Geltungsbereich.








-  Geltungsbereich
-  GRZ 0,8 (zzgl. zulässiger Überschreitungen)
-  Wertstufe 2,33
-  Wertstufe 3,0
-  Wertstufe 0/9

Abbildung 24: Bodenbewertung Planungssituation innerhalb des Geltungsbereiches

Tabelle 5: Bodenbewertung im Geltungsbereich – Planung

Bewertung – Boden					
Planung					
	Fläche [m ²]	Bewertungs- Klasse Boden- funktionen	Wertstufe Ge- samtbewertung	Öko- punkte pro m ²	Ökopunkte
Versiegelte Flächen (Baufenster) GRZ = 0,8	22.104	0-0-0	0	0	0
Teilversiegelte Flächen (Baufenster)	5.525	1-1-1	1	4	22.100
Versiegelter/unbewer- teter Bereich	3.494	9-9-9	0	0	0
Unversiegelter Boden (Ackerfläche)	3.455	2-2-3	2,33	9,333	32.246
Unversiegelter Boden (Grünflächen)	8.390	3-3-3	3	12	100.680
Summe	42.968				155.026

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich **155.026 Ökopunkte** für die Bewertung des Planungszustands Boden im Geltungsbereich.

4.2.3 Eingriffsbilanzierung für die Biotoptypen

Nachfolgend werden die Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs nach Bestand und Planung entsprechend der Ökokontoverordnung bilanziert.










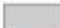

-  Geltungsbereich
-  45.10a Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (8 ÖP)
-  35.11 Nitrophytische Saumvegetation (12 ÖP)
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (4 ÖP)
-  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (17 ÖP)
-  42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (16 ÖP)
-  60.20 Straße, Weg oder Platz (1 ÖP)
-  60.23 Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (3 ÖP)
-  60.50 Kleine Grünfläche (4 ÖP)

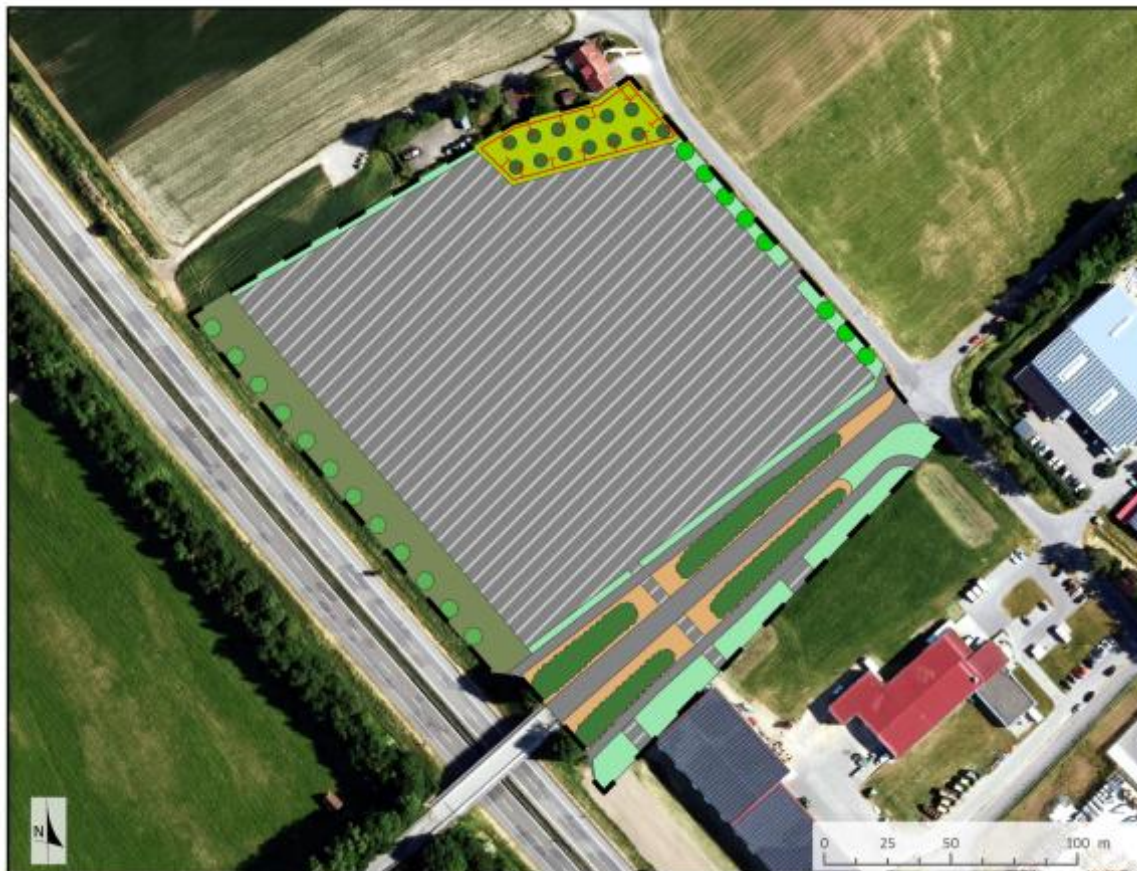
Abbildung 25: Biotoptypen Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereiches

Tabelle 6: Bewertung Biotoptypen im Geltungsbereich – Bestand

Code	Biotoptyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	12	1.269	15.228

Code	Biotoptyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	34.925	139.700
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	2.455	41.735
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	96	1.536
45.10a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen	8 ÖP 50 cm Stammumfang	8 x 50 x 4 Bäume	1.600
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	1.560	1.560
60.23	Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	1.226	2.452
60.50	Kleine Grünfläche	4	1.437	5.748
Summe			42.968	209.559

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich für den Biotoptypenbestand im Geltungsbereich **209.559 Ökopunkte**.



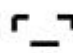









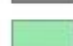
-  Geltungsbereich
-  45.10a Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (6 ÖP)
 -  45.10b Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (8 ÖP)
 -  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte mit 45.40 b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (13 + 4 ÖP)
 -  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm (10 ÖP)
 -  35.11 Nitrophytische Saumvegetation (12 ÖP)
 -  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (17 ÖP)
 -  60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (1-2 ÖP)
 -  60.20 Straße, Weg oder Platz (1 ÖP)
 -  60.50 Kleine Grünfläche (4 ÖP)
 -  Ausgleichsfläche

Abbildung 26: Biotoptypen Planungssituation innerhalb des Geltungsbereiches

Tabelle 7: Bewertung Biootypen im Geltungsbereich – Planung

Code	Biootyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
33.41 + 45.40 b	Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbestand auf mittelwertigen Biootypen	13 + 4	1.714	29.138
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte artenarm	10	3.342	33.420
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	12	1.440	17.280
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	2.061	35.037
45.10a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biootypen (60.50)	8 ÖP 50 cm Stammumfang	8 x 50 x 8 Bäume	3.200
45.10b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biootypen (33.41)	6 ÖP 50 cm Stammumfang	6 x 50 x 12 Bäume	3.600
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (versiegelt) GRZ = 0,8	1	22.442	22.442
60.20	Straße, Weg oder Platz	1	3.033	3.033
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (teilversiegelt) GRZ = 0,8	2	5.611	11.222
60.50	Kleine Grünfläche	4	3.325	13.300

Code	Biotoptyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
Summe			42.968	171.672

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich **171.672 Ökopunkte** für die geplanten Biotoptypen im Geltungsbereich.

4.2.3.1 Gesamtbilanz ohne externe Ausgleichsmaßnahmen

In der Gesamtbilanz werden die Ökopunkte der Bodenbewertung und der Biotoptypenbewertung zusammengeführt. Diese Zusammenführung der Teilsysteme ergibt einen Gesamtausgleichsbedarf bzw. Gesamtüberschuss an Ökopunkten.

Tabelle 8: Gesamtbilanz der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gesamtbilanz	
Planung Boden	155.026
- Bestand Boden	473.567
Differenz Boden	- 318.541
Planung Biotoptypen	171.672
- Bestand Biotoptypen	209.559
Differenz Biotoptypen	- 37.887
Summe	- 356.428

Die Zusammenführung der beiden Teilsysteme Biotopbilanz und Bodenbilanz ergibt einen Gesamtbedarf von **356.428 Ökopunkten**, der über externe Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen ist.

4.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

4.3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Die projektbedingt verursachten Eingriffsfolgen auf den Boden sowie die Biotoptypen sollen zum Teil durch die geplanten Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Im

nördlichen Geltungsbereich wurde hierzu eine Ausgleichsfläche geplant, auf welcher eine Extensivierung von Grünlandflächen sowie der langfristige Aufbau einer Streuobstwiese stattfinden soll.

Maßnahmenbeschreibung

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung die Herstellung eines artenreichen, extensiven Grünlandes sowie die Pflanzung von Streuobstbäumen. Durch die Maßnahme soll auch die Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt, eine Verbesserung der Biotopevernetzung sowie eine Reduzierung der Belastungen durch den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, häufigen Bodenbruch etc. realisiert werden.

Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Das Extensivgrünland wird durch die Einsaat einer entsprechenden zertifizierten, standortgerechten, autochthonen Saatgutmischung entwickelt (Herkunftsregion Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“). Diese soll einen Mindestanteil von 30 bis 50 % Kräutern aufweisen. Aufgrund der Vornutzung als Ackerfläche ist das Zielbiotop „Extensivgrünland“ nur durch eine Aushagerung des Standortes realistisch. Hierzu soll u.a. Hafer (*Avena spec.*), eine stickstoffzehrende Frucht zur Aushagerung der Saatgutmischung beigefügt werden. Der Hafer sorgt für eine schnelle und dichte Begrünung. Zudem soll die Aushagerung der Fläche durch eine 4 – 5-malige Mahd pro Jahr in den ersten 3– 4 Jahren gefördert werden (erste Mahd nicht vor dem 15. Juni des Jahres, das Mahdgut ist abzutransportieren). Durch die Mahd kommt der Hafer dann im darauffolgenden Jahr nicht mehr zur Aussamung, so dass die eingesäten bzw. angesalbtten Kräuter an Dominanz gewinnen können.

Die Neuansaat ist im Frühjahr (März oder April) oder im Herbst (Mitte August bis Anfang September) durchzuführen, wobei eine Spätsommeransaat für Kaltkeimer von Vorteil ist und demnach zu bevorzugen wäre. Das Saatgut muss nach der Aussaat angewalzt werden, um den nötigen Bodenschluss zu erzielen, was eine gleichmäßige Keimung gewährleistet. Falls im Anschluss an das Ausbringen des Saatguts kein Niederschlagsereignis, bzw. eine Trockenperiode folgt, muss die Fläche regelmäßig bewässert werden. Grundsätzlich benötigen Samen nach der Ansaat mind. 4 – 5 Wochen ununterbrochen Feuchtigkeit, um keimen zu können.

Anschließend soll das Grünland zweimal bis maximal dreimal (nur in besonders wüchsigen Jahren) jährlich gemäht werden, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, 2. und 3. Schnitt jeweils im Abstand von ca. 6 bis 8 Wochen (Mitte bis Ende Juli und Ende August/Anfang September). Nach Möglichkeit räumlich und zeitlich versetzte Mahd von Teilflächen, um der Fauna Rückzugshabitate zu ermöglichen. Es muss darauf geachtet werden, dass das Mahdgut abtransportiert wird, der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist prinzipiell unzulässig. Nach Möglichkeit sollte das Mahdgut ca. zwei bis drei Tage nach dem Schnitt auf der Fläche verbleiben, um der Fauna Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Bei jeder Mahd werden räumlich alternierend auf mind. 10 % der Fläche Brachestreifen belassen (vorzugsweise die artenreichsten Bestände).

Sollten Problemarten wie Greiskräuter, Ampfer und invasive Neophyten auftreten, so kann bei Bedarf zur gezielten Bekämpfung eine Anpassung der Pflege notwendig werden. Das Vorgehen ist dann zwingend mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach abzustimmen.

Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese

Die Streuobstbestände werden u. a. zur Förderung von Insekten, Avifauna und Bilchen angelegt. Dabei werden regionale Obstbaumsorten in einem Pflanzraster von 10 x 10 m gepflanzt (Hochstammqualität). Die beste Pflanzzeit für Obstbäume ist der Herbst bei frostfreiem Wetter (Oktober/ November), damit die jungen Bäume noch Wurzeln ausbilden können. Die Bäume müssen mit Pfählen vor Windwurf sowie Einzelstammschutz und einem Wühlmauskorb vor Verbiss geschützt werden. Die Wurzelballen sind vor Pflanzung feucht zu halten. Bei trockener Witterung sind die Obstbäume zu wässern. Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930) gelten. Als gering anfällig haben sich z.B. die Sorten „Böblinger Straßenapfel“ und „Doppelter Prinzenapfel“ erwiesen. Bei der Auswahl der Obstbäume wird auf die Liste des Landratsamtes Biberach „Alte Obstsorten – empfohlen von der Obst- und Gartenbauberatungsstelle“ verwiesen. Hier aufgeführt sind Äpfel (zum Bsp. Elstar, Gravensteiner, James Grieve, Jonagold), Birnen (zum Bsp. Biberacher Butterbirne, Jeanne d’Arc, Junkersbirne, Ulmer Butterbirne), Zwetschgen, Pflaumen und Reneclauden (zum Bsp. Bühler Frühlingszwetschge, Hauszwetschge, Nancymirabelle, Wangenheim Zwetschge) sowie Süß- und Sauerkirschen (zum Bsp. Burlat, Regina, Schattenmorelle).

Es ist ein Erziehungs- und Instandhaltungsschnitt der Obstbäume nötig, wobei der Entwicklungsschnitt in den ersten drei Jahren jährlich und der Instandhaltungsschnitt alle drei bis fünf Jahre durchzuführen ist. Die Pflegemaßnahmen sollten bevorzugt zwischen Januar und dem 28. Februar durchgeführt werden. Es ist auch ein Herbstschnitt ab 1. Oktober außerhalb der frostfreien Zeit möglich. Ausgefallene Obstbäume sind nachzupflanzen. Das Obst ist im Herbst zu ernten. Empfehlenswert wäre dies im Zuge von Baumpatenschaften mit Schulen oder Vereinen oder im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung. Dies würde auch den Umweltbildungsgedanken und die öffentliche Wahrnehmung der Ausgleichsfläche stärken.

Anlage und Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren

Den Heckenpflanzungen vorgelagert besteht bereits im Bestand ein mäßig artenreicher Kraut- und Staudensaum. Dieser soll im Rahmen der Maßnahmen stabilisiert und im Bereich zwischen den vollversiegelten Straßenflächen erweitert werden. Da sich der Großteil der Saumflächen auf sonnenabgewandten Seiten der Feldhecke bzw. in verschatteten Bereichen befindet, ist hier von der Entwicklung mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren auszugehen.

Grundsätzlich ist für die Anlage artenreicher Säume auf vormals genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine mind. 3 jährige Aushagerung zur Erreichung des Entwicklungsziels sinnvoll. Die erste Mahd sollte hierbei im Mai durchgeführt werden, um möglichst viele Nährstoffe zu entziehen – allerdings wird nur ein Teilbereich des Staudensaumes auf einer Fläche mit aktuell landwirtschaftlicher Nutzung umgesetzt. Zur Einsaat soll eine gebietsheimische, zertifizierte Regio-Saatgutmischung oder eine Mahdgutübertragung von heimischen artenreichen Säumen durchgeführt werden, die Fläche ist zu grubbern. Das Saatgut ist nach der Ausbringung anzuwalzen. Bei einer Mahdgutübertragung ist das

Mahdgut dünn (ca. 5 cm) und gleichmäßig auszubringen. Das Verhältnis von Spender- zu Empfängerflächen liegt in der Regel bei 2 : 1. Die Spenderflächen sowie auch das Saatgut müssen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach freigegeben werden.

Die Pflegemaßnahmen umfassen eine späte Mahd alle zwei bis drei Jahre von September bis November, zeitlich und räumlich alternierend (jedes Jahr eine Hälfte bzw. ein Drittel, je nach Turnus), mit Abräumen des Mahdgutes frühestens nach zwei bis drei Tagen. Keine Düngung, kein Mulchen und kein Pestizideinsatz. Die Mäharbeiten sind mit hoch eingestelltem Messerbalkenmäher (ca. 10 cm) durchzuführen, nach Möglichkeit sind keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen zu verwenden. Sollten invasive Neophyten auftreten (zum Bsp. Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)), so kann bei Bedarf zur gezielten Bekämpfung eine Anpassung der Pflege notwendig werden. Das Vorgehen ist dann zwingend mit der UNB am Landratsamt Biberach abzustimmen.

Baumpflanzungen

Zusätzlich sind die Belange des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Überbauung des Geltungsbereiches durch die geplanten Gebäude und Verkehrsflächen innerhalb einer Kulturlandschaft könnte als störend empfunden werden; selbst in direkter Nachbarschaft zu bereits bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen. Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild sollen Bäume entlang der Grenze des Plangebietes hin zur Bundesautobahn sowie in Richtung des Ortsteils Hammerschiede gepflanzt werden. Die bestehenden Heckengehölze im südöstlichen Bereich des Plangebietes sind weitestgehend zu erhalten und dürfen nur im Bereich der geplanten Untertunnelung gerodet werden.

Die grünordnerischen Maßnahmen sollten nach einem Zeitraum von etwa 5 – 10 Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden, ggf. sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

4.3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Als plangebietsexterner Ausgleich wird für den gegenständlichen Bebauungsplan die ökologische Aufwertung der Fl.-Nr. 1405, Gemeinde und Gemarkung Dettingen an der Iller, vorgenommen. Die grundsätzliche Eignung und Konzeption des geplanten Maßnahmenkonzeptes wurde im Rahmen einer Ortsbegehung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach sowie dem zuständigen Naturschutzbeauftragten am 17.11.2025 vorabgestimmt.

Zielzustand:

Auf der derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Fläche sollen folgende Zielzustände entwickelt werden:

- Anlage einer Streuobstwiese in der nordwestlichen Hälfte des Grundstücks (Biotop-Nr. 45.40 b, 17 ÖP/m²)

- Entwicklung einer Extensivwiese mittlerer Standorte in der südöstlichen Hälfte des Grundstücks (Biotop-Nr. 33.41, 13 ÖP/m²)
- Anlage einer Feldhecke mittlerer Standorte im Bereich der L 266, u. a. auch als Ausgleich für den Eingriff in die biotopkartierten Hecken sowie als CEF-Maßnahme für den Eingriff in den Lebensraum des Gelbspötters innerhalb des Geltungsbereiches (Biotop-Nr. 41.22, 14 ÖP/m²)
- Entwicklung von Krautsäumen im Bereich der geplanten Heckenstrukturen (Biotop-Nr. 35.11, 12 ÖP/m²)
- Entwicklung von Krautsäumen/ Blühstreifen entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks (Biotop-Nr. 35.43, 16 ÖP/m²)

Anlage und Pflege einer Streuobstwiese

Auf der Ausgleichsfläche wird, u. a. zur Förderung von Insekten, Avifauna und Bilchen ein Streuobstbestand angelegt. Dabei werden regionale Obstbaumsorten in einem Pflanzraster von 10 x 10 m gepflanzt (Hochstammqualität). Die beste Pflanzzeit für Obstbäume ist der Herbst bei frostfreiem Wetter (Oktober/ November), damit die jungen Bäume noch Wurzeln ausbilden können. Die Bäume müssen mit Pfählen vor Windwurf sowie Einzelstammschutz und einem Wühlmauskorb vor Verbiss geschützt werden. Die Wurzelballen sind vor Pflanzung feucht zu halten. Bei trockener Witterung sind die Obstbäume zu wässern. Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930) gelten. Als gering anfällig haben sich zum Bsp. die Sorten „Böblinger Straßenapfel“ und „Doppelter Prinzenapfel“ erwiesen. Bei der Auswahl der Obstbäume wird auf die Liste des Landratsamtes Biberach „Alte Obstsorten – empfohlen von der Obst- und Gartenbauberatungsstelle“ verwiesen. Hier aufgeführt sind Äpfel (zum Bsp. Elstar, Gravensteiner, James Grieve, Jonagold), Birnen (zum Bsp. Biberacher Butterbirne, Jeanne d’Arc, Junkersbirne, Ulmer Butterbirne), Zwetschgen, Pflaumen und Reneclauden (zum Bsp. Bühler Frühlingszwetschge, Hauszwetschge, Nancymirabelle, Wangenheim Zwetschge) sowie Süß- und Sauerkirschen (zum Bsp. Burlat, Regina, Schattenmorelle).

Es ist ein Erziehungs- und Instandhaltungsschnitt der Obstbäume nötig, wobei der Entwicklungsschnitt in den ersten drei Jahren jährlich und der Instandhaltungsschnitt alle drei bis fünf Jahre durchzuführen ist. Die Pflegemaßnahmen sollten bevorzugt zwischen Januar und dem 28. Februar durchgeführt werden. Es ist auch ein Herbstschnitt ab 1. Oktober außerhalb der frostfreien Zeit möglich. Ausgefallene Obstbäume sind nachzupflanzen. Das Obst ist im Herbst zu ernten. Empfehlenswert wäre dies im Zuge der Baumpatenschaften mit Schulen oder Vereinen oder im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung. Dies würde auch den Umweltgedanken und die öffentliche Wahrnehmung der Ausgleichsfläche stärken.

Für die Pflanzungen und Einsaaten ist nach § 40 BNatSchG zertifiziertes gebietseigenes, d. h. nachweislich autochthones Pflanz- und Saatgut, aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ bzw.

Ursprungsgebiet Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“ zu verwenden. Regionaltypische Streuobstbaumarten sind hiervon ausgenommen.

Die unter den Streuobstbäumen zu entwickelnde Extensivwiesenfläche (siehe unten) ist zwei- bis maximal dreimal jährlich zu mähen, erster Schnitt abhängig von Witterung und Phänologie im jeweiligen Jahr (Hauptkriterium ist hierbei die Blüte der bestandsbildenden Gräser, meist Mitte bis Ende Juni), 2. und 3. Schnitt jeweils im Abstand von ca. 6 bis 8 Wochen (Mitte bis Ende Juli und Ende August/ Anfang September). Nach Möglichkeit räumlich und zeitlich versetzte Mahd von Teilflächen, im der Fauna Rückzugshabitats zu ermöglichen. Jeder Mahdang ist unter Belassen von ca. 10 % Brachestreifen (krautreichere Bestände, räumlich alternierend) durchzuführen. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass das Mahdgut abtransportiert wird, der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist prinzipiell unzulässig. Nach Möglichkeit sollte das Mahdgut ca. zwei bis drei Tage nach dem Schnitt auf der Fläche verbleiben, um ein Aussamen der krautreichen Bestände zu fördern und der Fauna Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

Der Vorhabenträger möchte sich zudem die Möglichkeit einer extensiven Beweidung mit Weidetieren (ggf. auch in Kombination mit einer Mahd), wie zum Beispiel Schafen, offenhalten. Hierfür ist vor der Durchführung die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwingend notwendig.

Entwicklung eines extensives Grünland

Aus dem intensiv genutzten Acker soll auf einem großen Teil durch Mahdgutübertragung oder Einsaat mit einer gebietsheimischen zertifiziertem Regio-Saatgutmischung ein artenreiches Extensivgrünland, Typ „Flachland-Mähwiese“, entwickelt werden. Die Ausgangsbedingungen für dieses Zielbiotop sind aufgrund der flachgründigen, kiesigen Böden als relativ günstig zu bezeichnen.

Vor Umsetzung der Extensivwiese kann die Ackerfläche zunächst ausgehagert werden. Hierfür wäre die Fläche für drei Jahre als Acker mit einem stickstoffzehrenden Getreide (zum Bsp. Hafer) weiter zu bewirtschaften. Auf jegliche Düngung sowie den Einsatz von Pestiziden ist grundsätzlich zu verzichten.

Nach ggf. erfolgter Aushagerung solle, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach, vorrangig eine Mahdgutübertragung von heimischen Spenderflächen vorgenommen werden. Das Mahdgut ist grundsätzlich zum optimalen Samenreifezeitpunkt zu gewinnen sowie dünn (ca. 5 cm), locker und gleichmäßig aufzutragen. Je nach Entwicklung des Ziel-Artenbestandes kann eine nochmalige Mahdgutübertragung notwendig werden. Falls keine geeignete(n) Spenderfläche(n) zur Verfügung stehen sollte(n), kann die Einsaat mit einer standortgerechten gebietsheimischen und zertifizierten Regio-Wiesensaatgutmischung, Typ: artenreiche Tal-Glatthaferwiese, *Arrhenatheretum elatioris* (zum Bsp.) erfolgen (Ursprungsgebiet Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“). Dabei ist die „Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen“ (zuletzt geändert am 26.05.2020) zu beachten. Das Verhältnis von Spender- und Empfängerfläche liegt in der Regel bei 2 : 1. Die Spenderfläche sowie auch das Saatgut müssen vorab von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach freigegeben werden.

Günstig wäre es, dem Mahd- und Saatgut zu ca. der Hälfte (ca. 50 %) Hafer beizumischen. Der Hafer sorgt für eine schnelle und dichte Begrünung, so dass dem Aufkommen von Ackerwildkräutern entgegengewirkt werden kann. Durch die Mahd kommt der Hafer dann im darauffolgenden Jahr nicht mehr zur Aussamung, so dass die eingesäten bzw. angesalben Kräuter an Dominanz gewinnen können.

Die Flächen sind nach der Aussaat leicht anzuwalzen, um einen besseren Bodenschluss herzustellen. Sollte sich kein artenreicher Bestand entwickeln, ist in Abstimmung mit der UNB eine nachmalige oder ggf. mehrmalige Mahdgutübertragung bzw. Ansaat und ggf. eine Unkrautkontrolle notwendig.

Anschließend soll das Grünland zwei- bis maximal dreimal (nur in besonders wüchsigen Jahren) jährlich gemäht werden, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, 2. und 3. Schnitt jeweils im Abstand von ca. 6 bis 8 Wochen (Mitte bis Ende Juli und Ende August/ Anfang September). Nach Möglichkeit räumlich und zeitlich versetzte Mahd von Teilflächen, um der Fauna Rückzugshabitate zu ermöglichen. Es muss prinzipiell darauf geachtet werden, dass das Mahdgut abtransportiert wird, der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist prinzipiell unzulässig. Nach Möglichkeit sollte das Mahdgut ca. zwei bis drei Tage nach dem Schnitt auf der Fläche verbleiben, um der Fauna Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Bei jeder Mahd werden zur Schonung der Insektenfauna (insb. Heuschrecken) räumlich alternierend auf mind. 10 % der Fläche Brache-/ Altgrasstreifen belassen (vorzugsweise die artenreichsten Bestände). Je angefangene 0,5 ha ist ein separater Altgrasstreifen stehen zu lassen.

Sollten Problemarten wie Greiskräuter, Ampfer und invasive Neophyten auftreten, so kann bei Bedarf zur gezielten Bekämpfung eine Anpassung der Pflege notwendig werden. Das Vorgehen ist dann zwingend mit der UNB am Landratsamt Biberach abzustimmen.

Anlage und Entwicklung einer Feldgehölzhecke

Am nordwestlichen Rand der Ausgleichsfläche angrenzend an die L 266 soll ein Heckenkomplex aus gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung angelegt werden. Diese dient dem Gehölz- und Waldbiotopverbund und stellt für viele Vogelarten wertvolle Lebensräume dar. Diese Maßnahme dient zusätzlich dem Gelbspötter und ist dementsprechend als CEF-Maßnahme zeitlich vor dem Eingriff in die Gehölzbestände auf der Böschung im Zuge der Herstellung der Unterführung durchzuführen. Den Gehölzanpflanzungen werden im Übergang zum Extensivgrünland artenreiche Kraut- und Staudensäume vorgelagert.

Bei der Anlage von Hecke ist eine mind. 3-reihige Pflanzung vorzusehen, um mittelfristig einen ökologisch wertvollen Lebensraum zu entwickeln. Dabei sind Sträucher mit einem Abstand von ca. 1,5 m in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Sträucher gleicher Art werden in Gruppen zu 2 – 5 Pflanzen zusammengefasst. Als Pflanzmaterial sind 2x verpflanzte Sträucher mit einer Größe von 60 – 100 cm (2x v 60 – 100) und bei den Bäumen 2x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 8 – 10 cm (HS 2x v, 8 – 10 cm) zur Verwendung kommen. Bei der Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung ist ein Pflanzabstand von 8 – 10 m empfehlenswert. Im Bereich der südwestlichen sowie der nordöstlichen Flächengrenze ist ein Pflanzabstand von mind. 4 m zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuhalten. Zur Auswahl geeigneter Gehölze wird auf die „Liste

heimischer Gehölze für einen qualifizierten Pflanzplan zur Eingrünung von Vorhaben im Außenbereich“ des Landratsamtes Biberach. Gemäß den Abstimmungen mit der zuständigen UNB sowie dem Naturschutzbeauftragten am Landratsamt Biberach im Rahmen der vorgenommenen Ortsbegehung ist insbesondere auf das Einbringen von Dorngewächsen zu empfehlen. Auf für die Feuerbrandkrankheit anfällige Pflanzen (bspw. *Crataegus*-Arten) soll verzichtet werden.

Liste geeigneter Baum- und Straucharten gemäß Landratsamt Biberach:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Cornus sanguinea</i>	Gemeiner Hartriegel (Pflanzung in Maßen)
<i>Corylus avellana</i>	Haselnussstrauch
<i>Euonymus monogyna</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Die Hecken müssen mindestens 7 verschiedene Arten enthalten. Als Pflanzgut sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze mit Zertifikat zu verwenden.

Eine dreijährige Entwicklungspflege ist erforderlich. Dazu werden die jungen Gehölze jährlich ca. zweimal motormanuell in einem Radius von mind. 1 m ausgemäht. Zum Erhalt der Funktionalität sind die Sträucher alle 10 – 15 Jahre abschnittsweise, räumlich-zeitlich alternierend, auf den Stock zu setzen (alle ca. 5 Jahre ca. 1/3 des Bestandes). Die Bäume sind als Überhälter zu belassen. Gehölzrück-schnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar zulässig.

Anlage und Entwicklung artenreicher Krautsäume und Staudenfluren

Den Heckenanpflanzungen vorgelagert sowie entlang der nordöstlichen Grenze der Ausgleichsfläche soll ein artenreicher Kraut- und Staudensaum angelegt werden. Durch die exponierte, geschützte und gut besonnte Lage im Komplex mit dem angrenzenden Extensivgrünland ist die Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren anzunehmen. Auf den sonnenabgewandten Seiten der geplanten Heckenstrukturen mit einer überwiegenden Nord- und Westexposition ist hier eher von der Entwicklung mäßig artenreicher Säume auszugehen.

Für die Entwicklung des artenreichen Krautsaumes ist die Einsaat mit einer gebietsheimischen zertifizierten Regio-Saatgutmischung (zum Bsp. mesophile, thermophile Säume, Ursprungsgebiet Nr. 17 „Südliches Alpenvorland“) oder Mahdgutübertragung von heimischen artenreichen Säumen vorgese- hen. Das Saatgut ist nach Ausbringung anzuwalzen. Bei einer Mahdgutübertragung ist das Mahdgut dünn (ca. 5 cm) und gleichmäßig auszubringen. Das Verhältnis von Spender- zu Empfängerfläche liegt

in der Regel bei 2 : 1. Die Spenderfläche sowie auch das Saatgut müssen vorab von der UNB am Landratsamt Biberach freigegeben werden.

Hinsichtlich der Pflegemaßnahmen hat eine späte Mahd alle zwei bis drei Jahre von September bis November, zeitlich und räumlich alternierend (jedes Jahr eine Hälfte bzw. ein Drittel, je nach Turnus) mit Abräumen des Mahdgutes frühestens nach zwei bis drei Tagen zu erfolgen. Keine Düngung, kein Mulchen und kein Pestizideinsatz. Die Mäharbeiten sind mit hoch eingestelltem Messermähbalken (ca. 10 cm) durchzuführen und keine Schlegelmähwerke bzw. schnell drehenden Maschinen zu verwenden. Sollten invasive Neophyten auftreten (zum Bsp. Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)), so kann bei Bedarf zur gezielten Bekämpfung eine Anpassung der Pflege notwendig werden. Das Vorgehen ist dann zwingend mit der UNB abzustimmen.



-  Ausgleichsfläche (Umgriff)
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (13 ÖP)
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte mit 45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (13 + 4 ÖP)
-  35.11 Nitrophytische Saumvegetation ((12 ÖP)
-  35.43 Sonstige Hochstaudenflur (16 ÖP)
-  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (14 ÖP)

Abbildung 27: Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 1405 innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Dettingen a. d. Iller

Bewertung:

Tabelle 9: Bilanzierung externe Ausgleichsfläche

Bestand				
Code	Biotoptyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	14.552	58.208
Summe			14.552	58.208
Planung				
Code	Biotoptyp	Wertpunkte pro m ²	Fläche [m ²]	Ökopunkte
33.41	Extensivwiese mittlerer Standorte	13	4.960	64.480
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	12	375	4.500
35.43	Sonstige Hochstaudenflur	16	1.304	20.864
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	14	798	11.172
33.41 + 45.40 b	Extensivwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	13 + 4	7.115	120.955
Summe			14.552	221.971
Gesamtbilanz				163.763 Ökopunkte

Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Oberbodenauftrag

Als Ausgleichsmaßnahme ist zudem der Auftrag von 20 cm humosem Oberboden auf der Fl.-Nr. 1398 (innerhalb der Gemarkung 8905 der Gemeinde Dettingen a. d. Iller) geplant (vgl. [Abbildung 28](#)).



Abbildung 28: Flächen des potentiell möglichen Bodenauftrages (braun) nach Suchraumkarte, maßstablos

Nach aktuellem Planungsstand ist davon auszugehen, dass ca. 28.300 m² Oberboden im Plangebiet abgeschoben werden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit des Oberbodens im Geltungsbereich von ca. 20 cm, ergibt sich ein Volumen von ca. 5.660 m³, das auf einer externen Fläche wieder aufgebracht werden kann.

Die geplante Oberbodenauftragsfläche liegt innerhalb der bodenkundlichen Einheit der fluvioglazialen Kiese und Sande im Alpenvorland und damit in derselben hydrogeologischen Einheit wie die Abtragsflächen. Des Weiteren ist ein Bodenauftrag auf der Fläche laut der Bodenauftragkarte der LUBW (Daten- und Kartendienst der LUBW) potentiell möglich (vgl. [Abbildung 28](#)).

Die Auftragsfläche der Fl.-Nr. 1398 hat eine Größe von ca. 38.428 m² und ist damit ausreichend dimensioniert für einen vollständigen Oberbodenauftrag. Da sich die Auftragsfläche in derselben bodenkundlichen Einheit befindet, wie die Abtragsfläche, kann die Auftragsfläche um 7 Ökopunkte/ m² aufgewertet werden. Der geplante Oberbodenauftrag auf dieser Fläche generiert somit 28.300 m² x 7 Ökopunkte/m² = **198.100 Ökopunkte**. Sollte die Fläche der Fl.-Nr. 1398 für einen vollständigen Oberbodenauftrag nicht ausreichen, kann der anfallende Oberboden zusätzlich auf der nördlich an die Fl.-Nr. 1398 angrenzenden Fl.-Nr. 1399 aufgetragen werden. Dies ist in diesem Fall mit den zuständigen Behörden am Landratsamt Biberach abzustimmen.

Die geltenden fachlichen Vorgaben der Ökokontoverordnung und die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ werden dabei beachtet. Die Lage der geplanten Auftragsfläche ist ebenso wie die Lage der Abtragsflächen sowie der Bereiche für die Zwischenlagerung dem ggf. noch zu erstellenden Bodenschutzkonzept bzw. dem noch einzureichenden Bauantrag zur „Oberbodenandekung“ zu entnehmen. Dieser Bauantrag ist separat zu erstellen und einzureichen. Für die Umsetzung des Bodenauftrages sind weitere Punkte wie eine bodenkundliche Baubegleitung, Zwischenbewirtschaftungen etc. zu berücksichtigen.

Gesamtbilanz Ökopunkte

Tabelle 10: Gesamtbilanz Ökopunkte inkl. Oberbodenauftrag

Gesamtbilanz		
Bilanz (Biotoptypenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	- 37.887	Ökopunkte
Bilanz (Bodenbewertung innerhalb des Geltungsbereichs)	- 318.541	Ökopunkte
GESAMTSUMME (Bedarf)	- 356.428	Ökopunkte
Bilanz (Ausgleichsfläche(n) Oberbodenauftrag)	198.100	Ökopunkte
Externe Ausgleichsmaßnahmen Fl.-Nr. 1405	163.763	Ökopunkte
Gesamtbilanz	5.435	Ökopunkte

Die Oberbodenauftragsfläche(n) sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigend kann der projektbedingt verursachte Eingriff – vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu den bisher geplanten Ausgleichsmaßnahmen –vollständig kompensiert zusätzliche **5.435** Ökopunkte generiert werden.

5 Planungsalternativen

Die Gemeinde Dettingen hat sich bereits im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens ausgiebig mit der Thematik beschäftigt, inwiefern das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich der Bundesautobahn A 7 sinnvoll erweitert werden kann. Durch die bestehenden teils erheblichen Vorbelastungen hinsichtlich der räumlichen Nähe zu den bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen, zu welchen u. a. auch der Kartoffelhof Steinhauser gehört, sowie der direkt am Geltungsbereich vorbeiführenden Bundesautobahn A 7, bietet sich der Standort für die Erweiterung der Produktionsstätte des Kartoffelhofes an. Durch die räumliche Nähe der Produktionserweiterung und die geplante Unterführung können auch die Warentransporte und -lieferungen zwischen den einzelnen Produktionsstätten innerhalb des Betriebes passieren und sorgen nicht für eine Erhöhung der Verkehrszahlen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Im Nahbereich befinden sich, bis auf ein Wohngebäude im Bereich der nördlichen Ecke des Plangebietes, keine weiteren Wohnstrukturen; zu den am nächsten gelegenen Siedlungsbereichen des Ortsteils Hammerschmiede werden Distanzen von mind. 120 m eingehalten. Weitere Vorbelastungen entstehen durch die benachbarte Recyclinganlage der Gemeinde Dettingen a. d. Iller sowie die ebenfalls dort befindlichen Glascontainer.

Der Vorhabenstandort soll über die Straße Hammerschmiede erschlossen werden, die sowohl über die Robert-Bosch-Straße als auch die Illerstraße mit der Straße Beim Kraftwerk verbunden ist. Darüber kann innerhalb weniger Minuten die Autobahnauffahrt 126 „Dettingen a. d. Iller“ zur Bundesautobahn A 7 erreicht werden. Aus genannten Gründen ist die grundsätzliche Eignung des Areals gegeben.

Die hier aufgezeigte Lösung wurde gestalterisch und hinsichtlich ihrer Nutzung und Erschließung als die sinnvollste erachtet. Günstigere Alternativen mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft drängen sich bei gleichzeitiger Einhaltung des Planungszieles nicht auf.

C ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR PLANUNG

6 Methodik und technische Verfahren

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Beurteilung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf den bisher vorliegenden Angaben der Fachbehörden, den Einschätzungen des Verfassers sowie auf folgenden Datengrundlagen und Fachgutachten:

- Bebauungsplan zum gegenständlichen Vorhaben (Satzung und Begründung sowie Planzeichnung)
- Relevanzuntersuchung zum vorliegenden Bebauungsplan des Büro LARS consult (Stand: 27.08.2024)
- Aussagen des Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
- Aussagen des Regionalplan Donau-Iller (15) 2015/2023
- Aussagen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Illertal sowie vorliegender Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Bebauungsplans „Bei der Autobahn – Anschlussstelle“ (Satzungsbeschluss 24.07.1990)
- Planzeichnungen und Konzeptplanung der Falkenstein Architekten + Ingenieure GmbH, Aulendorf (Stand: 15.05.2024)
- Stellungnahme der Netze BW hinsichtlich der Unterbauungsanfrage der 110 kV-Leitung Unterropfingen – Dietenheim, LA 0031 Mast 18 – 20

7 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts haben sich keine erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Analyse und Bewertung der Schutzgüter sowie der schutzbezogenen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben ergeben. Aufgrund der großräumigen Maßstäbe bestimmter Planungsgrundlagen kann es zu gewissen Unschärfen kommen (zum Bsp. LEP oder Regionalplan Donau-Iller). Insgesamt liegt allerdings eine Informationsgrundlage vor, mithilfe derer das gegenständliche Vorhaben hinreichend eingeschätzt und bewertet werden kann.

8 Maßnahmen zur Überwachung

Grundsätzlich sollte die ordnungsgemäße Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt evtl. auftretenden Umweltauswirkungen sowie auch die Wirksamkeit der grünordnerischen Maßnahmen einer Überwachung unterzogen werden.

Sinnvoll ist weiterhin die regelmäßige Überprüfung der Funktionalität der grünordnerischen Maßnahmen sowie die entsprechende Pflege der Flächen zum Erhalt ihrer ökologischen Wirksamkeit im Laufe der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Gemäß § 4 (3) BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Darüber hinaus ist während der Umsetzung der Planung seitens des Vorhabenträgers zu überwachen, ob unvorhergesehene und im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts noch nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen auftreten. Werden derartige Veränderungen festgestellt, so sind die zuständigen Behörden beim Landratsamt Biberach hiervon in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zur Minimierung zu entwickeln.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dettingen a. d. Iller plant in Zusammenarbeit mit der Kartoffelhof Steinhauser GmbH & Co. KG die Erweiterung des bestehenden Kartoffelhofes im Gewerbe- und Industriegebiet von Dettingen a. d. Iller direkt an der Bundesautobahn A 7. Dafür sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Mit der Erweiterung sollen die bestehende Verarbeitung und Produktion modernisiert, weitere Lager- und Produktionsflächen geschaffen und darüber hinaus mittelfristig die Errichtung einer Abwasseraufbereitungsanlage sowie eine lokal energetische Verarbeitung (Energiezentrale) realisiert werden. Durch eine Unterführung unterhalb der Illerstraße soll die bestehende Produktionsstätte mit den geplanten Neubauten verbunden werden.

Das Projektgebiet umfasst ca. 8,4 ha und grenzt im Nordwesten und Nordosten an landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, wobei sich im Bereich der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches zusätzlich ein Wohngebäude sowie eine Grüngutsammelstelle der Gemeinde Dettingen a. d. Iller befindet. Im Südwesten des Plangebietes grenzt die Bundesautobahn A 7, im Osten und im Südosten das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet an. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Dettingen a. d. Iller befindet sich jenseits der Autobahn in südwestlicher Richtung, der Ortsteil Hammer-schmiede erstreckt sich in einem Abstand von ca. 200 m nordöstlich des Projektgebietes.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natur- und Landschaftsschutzgebietes, Natura 2000-Gebietes, amtlich kartierter FFH-Mähwiesen oder gesetzlich geschützten Biotopflächen.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Derzeit werden die Flächen allerdings landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich neben der Bundesautobahn zudem weitere Gewerbe- und Industrieflächen, teilweise mit großen Lagerhallen von Einzelhandelsbetrieben, Logistikdiensten und Baumaschinenhandel, sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen überwiegend für den Ackerbau. Da der gegenständliche Bebauungsplan innerhalb des bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen

Industrie- und Gewerbegebietes umgesetzt werden soll, ist dementsprechend nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderung des Flächennutzungsplans vonnöten.

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller (15) 2023 liegt das Plangebiet in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet oder unterliegt sonstigen Vorgaben, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Auch die Ziele und Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Baden-Württemberg hinsichtlich der Stärkung und Förderung der Gemeinden innerhalb des ländlichen Raumes werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

Besonders wegen der Bundesautobahn bestehen erhebliche Vorbelastungen auf den Geltungsbereich und die umliegenden Flächen hinsichtlich einer Lärmbelastung. In Verbindung mit den benachbarten großflächigen Lagerhallen des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes kann von einer relativ geringen Bedeutung bezüglich einer Freizeit- und Erholungswirkung ausgegangen werden. Auch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Projektgebietes trägt zu einer gewissen Vorbelastung durch Schadstoffe, Lärm und Geruchsbelastungen bei.

Wertvolle floristische Strukturen beschränken sich im Geltungsbereich größtenteils auf die bestehenden Gehölz- und Heckenstrukturen im Bereich der geplanten Unterführung am Rande der Illerstraße. Die jungen bis mittelalten Gehölze und Sträucher (u. a. der gemeine Schneeball, Traubekirschen, Hohlender, Schlehen, Hartriegel, Feldahorn, Esche, Brombeeren und Flieder) werden nördlich der Illerstraße zudem noch durch drei alte Silberweiden ergänzt. Die Gehölze gehen östlich in einen nährstoffreichen Saum mit Glatthafer, Zaunwicken, Wieselabkräutern und Brennesseln über. **Innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen direkten Umfeld konnten inklusive überfliegender Vogelarten insgesamt 20 Arten beobachtet werden. Besonders relevant war die Beobachtung des Gelbspötters (*Hippolais icterina*) sowie des Stars (*Sturnus vulgaris*), welche beide gemäß der Roten Liste der Arten als „gefährdet“ eingestuft werden. Die Ackerfläche nördlich der Illerstraße weist auch bedingt durch die Nähe zur Autobahn und den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden nur eine geringe Habitatsignung für Feldvögel auf. Arten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Wachtel konnten nicht festgestellt werden. Als Nahrungshabitat werden der Acker sowie dessen Umfeld von Greifvögeln wie Turmfalke und Rotmilan genutzt. Die beidseitigen Böschungen entlang der Illerstraße inkl. der dort bestehenden Gehölze bieten aufgrund ihres Aufbaus mit höheren Bäumen und darunter wachsenden Sträuchern zahlreichen gehölzbrütenden Arten Lebensraum. Darunter sind mehrheitlich sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Zilpzalp die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfahren. Brutverdacht besteht zudem für den Gelbspötter, der bei den letzten beiden Begehungen singend in den Gehölzen beidseitig der Illerstraße festgestellt wurde. Die Bestandsgebäude weisen potentielle Brutplätze für weitere Gebäudebrüter wie den Feldsperling sowie den Hausrotschwanz auf. Innerhalb der Heckenstrukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund der Kleinräumigkeit, der umliegenden Straßen und des Gewerbegebietes sowie fehlender Habitatslemente, wie bspw. ausreichend Futterpflanzen, auszuschließen. Des Weiteren dienen die Gehölze um die Illerstraße als Leitstruktur für Fledermäuse (ein Vorkommen von Zwergfledermäusen wurde nachgewiesen) und verbinden deren Jagdhabitate mit potentiellen Quartieren (Wohnbebauungen). Auch ein Vorkommen der Zauneidechse wird**

aufgrund der fehlenden Hirtatelemente (magere besonnte Säume und Rohbodenvorkommen) ausgeschlossen.

Laut LEL Schwäbisch Gmünd werden die Flächen des Geltungsbereiches vollständig als landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur eingestuft. Per Definition handelt es sich bei der Vorrangflur um eine „besonders landbauwürdige Fläche“, die aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst sowie wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen „zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind“. Die Ertragsmesszahl der Gemarkung Dettingen (Gemarkungs-Nr. 8905) liegt bei 49.

Der geologische Untergrund des Planungsraumes wird den „Hochwassersedimenten“ zugeordnet. Laut LGRB Baden-Württemberg befindet sich der Geltungsbereich in der bodenkundlichen Einheit der Braunen Auenböden bis Auengleye über Flussschottern (s57), die sich durch kalkhaltige braune Auenböden bis Auengleye aus Auenlehm über Kiesen charakterisieren. Der Boden im Plangebiet wird in der Gesamtbewertung mit einer „hoch“ (Wertstufe 3) bewertet.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit der fluvioglazialen Kiese und Sande im Alpenvorland. Natürliche Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

Die lufthygienische Situation innerhalb des Geltungsbereiches ist insbesondere durch die direkt am Plangebiet vorbeiführende Bundesautobahn A 7 sowie teilweise auch durch das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet erheblich vorbelastet. Trotzdem wirken die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Projektgebietes als Kaltluftentstehungsflächen. Kleinklimatisch betrachtet kommt eventuell auch den bestehenden Gehölz- und Heckenbeständen eine gewisse Funktion als Frischluftproduzenten zu. Allerdings sind im nahen Umfeld weitere Acker- und Grünlandflächen vorhanden, welche dieselbe Funktion erfüllen, wie die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Das Gelände ist an sich relativ eben. Aufgrund der intensiv genutzten Ackerfläche sowie auch der räumlichen Nähe zur Bundesautobahn A 7 und dem benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Zusätzlich befindet sich ein Strommast in der nordöstlichen Hälfte des Geltungsbereiches, der eine 110 kV-Freileitung trägt. In diesen Bereichen muss auf die Einhaltung eines 19 m breiten Leitungsschutzstreifens beidseitig der Leitungssachse geachtet werden.

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen trägt zu einer gewissen Vorbelastung durch Schadstoffe, Lärm und Geruchsbelastung innerhalb des Projektgebietes bei.

Im Plangebiet selbst sind keine Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sowie Sachgüter bekannt. Ein paar wenige Kulturdenkmale befinden sich im Stadtgebiet von Dettingen a. d. Iller. Diese sind aber von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Die schutzgutbezogene Bewertung von Bestand und Eingriff ergab insgesamt eine geringe bis mittlere Eingriffsschwere in geringen bis teils hochwertigen (Fläche) Schutzgüter.

Tabelle 11: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering bis mittel	gering bis mittel
Fläche	gering	hoch
Boden	mittel	hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering
Landschaft	gering	gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering

Grundsätzlich erfolgt die Bilanzierung nach der Bewertungseinstufung bzw. Punktevergabe der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg (Bewertungsschema der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen - ÖKVO).

Der projektbedingt verursachte Eingriff kann durch die aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen, dem grünordnerischen Konzept sowie den externen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Positivbestand von **5.435 Ökopunkten**.

Durch die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes sind je ein Brutpaar des Gelbspötters und des Stars durch einen Habitatverlust bzw. optische und akustische Störwirkungen betroffen. Ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Der Ausgleich der betroffenen Brutpaare wird über CEF-Maßnahmen sichergestellt.

V1 – Bauzeitenbeschränkung für Brotvogelarten

Werden Vögel während der Brut- und Aufzuchtphase gestört, kann es zur Aufgabe der Brut und damit zur Tötung von Jungtieren kommen. Zudem können die Baufeldfreimachung und Befahrung der Fläche zur direkten Tötung von Gelegen oder Jungvögeln führen. Um Störungen von bodenbrütenden Vogelarten und gehölzbrütenden Arten innerhalb sowie im Umfeld des Geltungsbereichs während der Bautätigkeit zu verhindern, haben die Baufeldfreimachung sowie nach Möglichkeit auch die Erschließung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen 01.09. und 01.03., zu erfolgen. Können die

Baumaßnahmen nicht in diesem Zeitraum vollendet werden, sind diese danach unbedingt kontinuierlich fortzusetzen. Bei Baupausen von mehr als 7 Tagen muss zunächst durch eine ökologische Bauleitung die Fläche begutachtet und geprüft werden, ob sich zwischenzeitlich Vögel im Baubereich angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein ist mit der unteren Naturschutzbehörde das weitere Verfahren abzustimmen.

V2 – Brutzeitbeschränkung Gehölzrodung und Gebäudeanbau

Rodungsmaßnahmen der Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen entstehen, in denen sich Vögel oder Reptilien ansiedeln.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden als vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG festgelegt. Folgende CEF-Maßnahmen werden für das Vorhaben definiert:

CEF1 – Anbringen von Starenkästen als Ersatzbrutplatz für ein Staren-Brutpaar

Vor Beginn der Baumaßnahmen am betreffenden Gebäude sind im direkten räumlichen Umfeld des bestehenden Brutplatzes drei Starenkästen als Ersatzbrutplätze anzubringen.

CEF2– Unterpflanzung von Einzelbäumen mit Sträuchern

Gelbspötter bevorzugen als Freibrüter zur Brut Gruppen höherer Laubbäume mit höheren Sträuchern im Unterwuchs innerhalb einer halboffenen Landschaft. Besiedelt werden vor allem Feldgehölze aus Laubbäumen mit hohem Strauchanteil, Jungpflanzen sowie größere Heckenkomplexe. Zur Entwicklung eines solchen Ersatzhabitats sind bestehende Einzelbäume bzw. -gruppen (Mindesthöhe 15 m) in einem Bereich ohne Störwirkungen mit Sträuchern zu unterpflanzen. In Abstimmung mit der zuständigen UNB am Landratsamt Biberach ist für den Ausgleich für die entfallenden Heckenbereiche die Anlage von Feldgehölzhecken auf der externen Ausgleichsfläche geplant.

10 Quellenregister

CLIMATE DATA (2024): Dettingen an der Iller, <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/baden-wuerttemberg/dettingen-an-der-iller-157575/>, zuletzt aufgerufen am 09.07.2024.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW (2024): KARTENDIENST, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, zuletzt aufgerufen am 20.11.2025.

LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM SCHWÄBISCH GMÜND (2024): DIE FLURBILANZ 2022, https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/23997/index.html, zuletzt aufgerufen am 22.07.2024.

LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHER RAUM SCHWÄBISCH GMÜND: Ertragsmesszahlen der Gemarkungen in Baden-Württemberg. Durchschnittliche bereinigte Ertragsmesszahlen (dbEMZ), Stand 2015. Internetlink: https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/33279/index.html (zuletzt aufgerufen am 15.04.2024).

LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHER RAUM SCHWÄBISCH GMÜND: Flurbilanz Biberach. Flurbilanz 2022 und Flächenbilanzkarte. Internetlink: https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/28373/index.html (zuletzt aufgerufen am 15.04.2024).

LARS CONSULT (Hrsg.) (2024): Bebauungsplan „Kartoffelhof Steinhauser“. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Memmingen.

LARS CONSULT (Hrsg.) (2025): Bebauungsplan mit Grünordnung „Bei der Autobahn-Anschlussstelle IV“ – Faunistisches Gutachten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten- und Kartendienst der LUBW. Internetlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> (zuletzt aufgerufen am 06.11.2024).

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (1987): Region Donau-Iller. Regionalplan. Karte 2. Siedlung und Versorgung, Neu-Ulm.

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (1987, letzte Teilfortschreibung 2015): Regionalplan, Ulm.

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (2023): Regionalplan Donau-Iller. Raumnutzungskarte. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023 (Satzungsbeschluss), Ulm.

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (2023): Regionalplan. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023 (Satzungsbeschluss), Ulm.

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER (Hrsg.) (2015): Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale. Internetlink: <https://www.rvdi.de/projekte/kulturlandschaften/-denkmale> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2024).

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

Gesetze

BAUGESETZBUCH: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – BBODSCHG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – BIMSCHG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DENKMALSCHUTZGESETZ – DSCHG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686).

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO): Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73).

ÖKOKONTO-VERORDNUNG – ÖKVO (2010): Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WASSERGESETZ (WG): Wassergesetz für Baden-Württemberg. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389). Letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43).

WASSERHAUSHALTSGESETZ – WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.